Res. 4°
Eur.
356
20

Eur. 350 (20
N: 1

Ius Hæreditarium.

Das ist/

ErbGerechtigkeit

Vnd rechtmässige Succession inn dem Königreich Böhaimb.

Deß

Aller Durchleuchtigisten/ Großmächtigisten vnnd vnüberwindlichsten Fürsten vnnd Herrn/ Herrn FERDINANDI deß Andern erwöhlten Römischen Kaysers/auch zu Hungern vnd Böhemb Königs/Ertzhertzogs zu Oesterreich/etc.

Auß dem außgangnen Lateinischen Tractat in die Teutsche Sprach/derselben Nation zu mehrer Nachrichtung versetzet.

Auß dem Wiennerischen Exemplar/Nachgedruckt zu Augspurg/bey Sara Mangin/ Wittib. Im Jahr 1621.

Isaiæ 41. ℣. 10. 11. 12. 13.

Lieber fürchte dich nicht / bin ich doch mit dir / weiche nicht / denn ich bin dein GOTT. Ich habe dich gestärckt vnd bin dir hülfflich gewesen / vnd dich hat die Rechte Handt meines Gerichts erhalten. Nimb war / alle die wider dich Streiten / müssen zu Spott vnd Schanden werden / vnd alle deine Widersacher müssen verderben vnd zu nicht werden. Deine Widerwertige wirstu suchen vnd nicht finden: Deine Widersacher vnd die dich betrieben / müssen zu nicht werden vnd gantz vmbkommen. Dann ich bin der HERR dein GOTT / der deine Handt erhebt / vnd sag zu dir: du solt dich nicht fürchten / Ich hab dir geholffen.

An den auffrichtigen vnd der Warheit liebhabenden Leser.

Es wäre zwar nit hoch von nöhten / daß mit vilen Worten verthädigt vnd beschützet werde das Erbliche Recht / vnd die rechtmässige Succession / welche Kayser vnd König FERDINANDVS II. hat / in dem Königreich Böhemb: Sintemal solche nun mehr im gantzen H. Römischen Reich gnugsamb bekant / auch vorhin schon erwiesen / vnd approbirt ist. Auß welchem Grund auch beschehen / daß / als neulich vor etlichen Monaten ein vnglückselige Geburt ans Tagliecht kommen / (wolte Gott / es were nie geschehen!) vnnd mit sich etliche vngründliche vnd gantz vngereimbte Vrsachen gebracht / durch welche die Böhmische Faction angetriben / daß sie sich ver-

 messene-

messentlich vnterstanden/jhren rechten/ordentlich gekrönten König/welchem sie sich mit Ayd vnd Pflicht verbundē/mit höchster Vnbilligkeit vnd Frechheit/außzuschliessen vnd zuuerwerffen: Hergegen aber einen andern an seiner statt vngültig vnd vergeblich einzuführen; Solche Mißgeburt ist nun von Niemand würdig geachtet worden/das etwan einer die schöne vnd nutzliche Zeit in deroselben Widerlegung vergebens anzuwendē/sich bearbeitet. Sonderlich aber auß dem bedencken/dieweil ermelte Schrifft durch vnd durch mit lauter Verleumbdungen vnd Schmachreden gespickt/welche doch alle die weltkündige Tugent deß aller vnschuldigistē Königs/vberflüssig widerleget vnd vmbstosset: Darneben auch bey allen Verstendigen vnd so die Gerechtigkeit lieb haben so vil gilt/daß der Author desselben boßhafftē Gedichts keinen glauben noch beyfall finden wird.

Dieweil aber der eingetrungene Wechselbalg oder Larven König/sich nit scheuet noch

schämet

schämet in seiner neulich ans liecht gegebnen Information oder Declaration, obgesagte Paßquillische / lugenhaffte Schrifft / zu seinen Behelff anzuziehen / vnnd auff dieselbe sich zuberuffen: Ja gar zu Rechtfertigung seiner bösen Sach auß solcher Schutz zu suchen: So hat man nach dem Rath deß weisen Manns ein notturfft zu sein eracht / dem Verleumbter vnd boßhafften Schmäher zu antworten / damit der Narr sich nicht für witzig oder weise schätze vnd halte.

Was aber belangt desselben Mißgeburt / als ist solche 3. Köpffig an das Taglicht kommen. Einer hat keine Augen / wegen der groben Vnwissenheit deß Rechts: Der ander ist vnstet / wanckt von einer seiten auff die ander / in dem er nit bestehet in der warhafften Erzehlung Facti vnd der That selbsten. Dem dritten Kopff mangelt die Stirn / dieweil er vnuerschämbt lästert vnd schmähet.

Wil es deutlicher sagen. Die 1. vermeinte Vrsach / warumb sie jhren ordentlichen vnd

 recht-

rechtmässigen König verworffen/nehmen sie à Iure liberæ electionis. Als wañ die gütigen Herren Stände in Böhemb ein freye Wahl eines Königs hetten/die jhnen dañ auch dise auffrührische Gesellen selbsten nehmen vnd zuschreiben. Die 2. greifft den gemeinen Landtag selbsten an/vnd gibt für/Man habe damals nit Bidermännisch vnd redlich gehandelt/da nemlich in demselbē Ferdinandus zum König auffgenomen vnd als ein Erbkönig erkeñet worden. Die 3. erdichtet vnwarhafftig/König Ferdinandus habe nit gehaltē/was er jnē geschworē/Erkläret jhn für einem offentlichen Feind deß Königreichs/vñ daß er daher durchauß kein König seyn könne.

Du aber günstiger Leser/erwege mit bedacht folgenden Bericht. So verhoff ich/daß du/wann du auch gar bißhero der abgesagte Feind gewesen werest/die klare vnd lautere Warheit werdest erkennen/derselben beyfallen/vnd allen Verlauff derer Sachen/So von der zeit an die Böhemb geübt/verdammen vnd verwerffen.

Die

Die erste Vrsach.

Vmb welcher willen die Böhemb jhren König deme Sie sich mit Aydt vnd Pflicht verbunden/ absetzen vnd verwerffen.

Dieweil Er niemals Rechtmässig/ nach Gebrauch vnd alter Gewonheit vnnd Außweisung der Priuilegien zum König in Böhemb sey erwöhlet worden. Ja Er selbsten habe nit begehrt erwehlet/ sondern nur angenommen vnnd gekrönet zu werden. Warumb Er aber solches gethan/ wird auß der ersten vnd dritten Vrsach lauter vnd klar verstanden werden.

Antwort.

Gesetzt/ Aber nicht gegeben/ das Erbrecht Kaysers Ferdinandi sey zweiffelhafftig vnd vngewiß/ vnd es habe das ansehen/ als hetten die Böhemb ein Recht bißhero einer freyen Wahl gehabt/ So würde doch/ ein theil der Böhemb/ nicht das Königreich selbsten an jetzo sich vmbsonst bearbeiten/ wenn Sie einen newen streit wegen deß Wahlrechts anfiengen: Ja das Königreich selbsten würde nicht vil außrichten/ Sintemal

mal solches allbereit in den Gewalt deß Ferdinandi kommen/ vnd denselben als einen rechten ordentlichen Erben/ nit auß Wilkuhr/ sondern auß schuldigkeit angenommen hat. Dann nach dem Sie einmal solche Erbgerechtigkeit erkennet vnd bekennet/ vnd sich vnter disem vnd keinem andern Namen Ferdinando vntergeben haben/ was ist von nöthen dises vil zu treiben oder anzuziehen: dieweil ermeltes Erbrecht Sonnen klar vnd offenbar ist? Wie wir dann folgents eben dises mit dreyen starckē Argumenten demonstriren/ erweisen vnd behaupten wollen. Erstlich mit Ihren so hoch berümbten Priuilegien vnd Begnadungen selbsten/ auff welche die Widersacher pochen vnd ihr falsches Fürgeben darauß zu bescheinen/ sich vmbsonst bemühen. Nachmals mit dem allzeit wehrenden vnd üblichen Gebrauch vnd Gewonheit/ welche Sie auch anziehen. Entlich auß der Landtsordnung vnd Satzungen/ welche Sie listiglich vertuschen vnd dahinden lassen.

Der 1. Beweiß der Erblichen Succession in dem Königreich Böhemb/ auß den Priuilegijs bemeltes Königreichs genommen vnd gezogen.

Darbey

Darbey auch examinirt wird das Priuilegium Kaysers Friderici deß Andern/ so vom Kayser Carolo IV. confirmirt.

VOn diesem fellen den Sententz vnnd sprechen ein Vrtheil die Beschützer vnd Handhaber der freyen Wahl/mit folgenden Worten: Wir haben drey Original der Guldenen Bullen Friderici deß Kaysers bey Handen: Vnter welchen die erste gegeben Anno 1212. Die ander 1216. Die dritte 1221. (soll seyn 1231.) in welchen er die jenigen so von den Ständen zu Königen erwöhlet worden/confirmirt vnd bestättiget: vnd deütlich außspricht/ daß die Stände deß Königreichs recht vnd gewalt haben nach jhrem gefallen einen König zuerwöhlen: vnd der von jhnen also erwöhlte König von jhm vnd künfftigen Römischen Kaysern die Regalia begehren vnd nehmen solle. Mit diser stimmen auch andere guldene Bullen Kaysers Carls deß 4. ein/ deren Datum Anno 1370. durch welchen die vorigen Priuilegia Kaysers Friderici II. confirmirt worden: Wie auch darneben weitleufftiger erkläre wird/ daß die Böhemen ein Gerechtigkeit haben/einen König frey zuerwöhlen. So weit lauten jhre Wort:

Aber Carolus IV. erklärt die Sachen weitleufftiger/ als Jhnen lieb vnd angenemb/derowegen Sie auch vmbsonst solcher Declaration zu entgehen/sich vnten bearbeiten.

Dann belangent deß Kaysers Friderici Diplomata, so wird das erste/ dessen Datum Anno 1212. vom Carolo IV. vom Wort zu Wort dem seinigen inserirt vnd confirmirt. Jn welchem nach dem Fridericus deß Königs Otthogari (sonsten Przemislai) verdienst hoch gerühmbt vnd erzehlet/vnd zwar dises namhafft vnd außtrucklich/ daß er Jhne vnder andern Fürsten/ hindangesetzt derselben/ zum Kayser erwöhlet/so setzt er ferner dises hinzu. Gleich wie vnser geliebster Vetter Gottseliger gedächtnuß/ König Philippus, nach dem er mit allen Fürsten sich berabtschla-

 get/

get/durch sein Priuilegium verordnet vnd auffgesetzt/ so setzen vnd bestettigen Wir jhn zum König/vnd approbiren eine so Heilige vñ Würdige constitution; Vnnd verleyhen das Königreich Böhemb auff ewig ohne alle Geldts anforderung vñ gewönliche Gerechtigkeit vnsers Hofs/Jhme vnd seinen Nachkömblingen: Vnd wollen daß der Jenige so von Jhnen zum König erwöhlet worde/bey Vns vñ vnsern Nachkömlingen erscheine/vnd die Regalia schuldiger weise empfange. Diß sein die Wort Friderici. Jn welchen/was vnd wie vil er Otthogaro dem König vnd gantzen Königreich verleyhe vnd gebe/ kan auß anhangenden Vmbständen ermessen vnd geurtheilt werde.

Vnd Erstlich zwar/ist diß Priuilegium dem König Otthogaro zu Gunst vnd gefallen gegeben worden/wie desselben Wort klar genugsam außweisen/vnd derowegen gar nicht zuuermuhten/als habe der Kayser hiemit der Posteritet Otthogari etwas nachtheiligs oder verfänglichs setzen vnd verordnen/sondern Sie vil mehr begnaden vnd erheben wollen: Nun aber wurde demselben sehr schädlich vnd verfänglich gewesen seyn/wañ darumb Otthogarus der Gerechtigkeit der Succession were beraubt worden; Welcher auch als weiß vnd verstendig in ermeltes Priuilegium nicht wurde gewilliget/ sondern vil mehr solches mit höchsten Fleiß vnd nach allen vermögen verworffen vnd außgeschlossen haben. Derowegen er nun der gäntzlichen mainung gewesen/es seye weder jhme/noch seinen Erben hiermit das wenigste benommen.

Zum Andern so hat man von diser Sach damals weder gedacht oder gehandelt/daß die alte Form der Regierung/so viel die weise die Successores einzuführen belanget/solte verendert werden: Sondern damit die Königliche Einführung weniger als vorhin/

an dem Kayser angebunden were. Dann biß auff dieselbe zeit/ ob schon die Fürsten in Böhemb auß Erbgerechtigkeit einander folgeten: Jedoch würde die Königliche Würde nicht zugleich mit solcher Succession erlanget. Dann wenig auß denselben/ vnd zwar zu vnterschiedlichen Zeiten/ auß einer sondern/ vnd nit ordentlichen oder schuldigen Wolthat vnd Gnad vom Kayser/ mit der Königlichen Kron begabt vnd geziert worden seynd. Nach dem Sie aber dises Priuilegium erlangt vnd vberkommen/ seynd alle eben darumb daß Sie ins Fürstenthumb eingetretten/ auch zugleich vnter die Könige gezehlet worden; Wann Sie nur als Feudatarij oder Lehensleuthe die Regalia von dem Kayser empfiengen.

Dieses nun/ welches das aller fürnembste/ hat Kayser Friderich Ihnen gegeben/ daß nemlich der/ so als ein Rechtmässiger/ das Landt innen hette vnd besesse/ zugleich auch ein König sey/ vnd dafür gehalten werde. Ob ein solcher aber das Landt auß Erblicher Succession oder auß freyer Wahl/ erlangen vnd vberkommen solle/ fragt der Kayser wenig darnach/ sondern lest den gantzen Handel in dem alten esse/ Wesen vnd Standt verbleiben.

Daß er aber dise Wort in dem Brieff setzet: Wir wollen daß der so zum König erwöhlet worden/ bey Vns vnd Vnsern Nachkömlingen erscheine vnnd die Regalia schuldiger weise empfange/ ꝛc.

So schreibt er mit solchem durchauß nicht eine freye Form oder Weise der Wahl für: Sondern nennet Electionem oder die Wahl ein jegliche billiche vnd rechtmässige weise das Königreich zuerlangen vnnd zubesitzen/ nach denen verhin angenommenen Rechten vnd Gewonheiten.

Vnd warumb solte der Kayser für sich selbsten vnersucht/ vnd da die Sache solches nicht erforderte/ dises Werck freywillig auff sich genommen/ vnd jhnen ein newe von der jenigen/ so vorhin üblich vnd im Brauch gewesen weit vnterschiedene weise die Könige

anzunehmen fürgeschrieben haben? lest derowegen die gantze Sachen/ was dises betrifft/ in dem vorigen Standt: Allein dises erklärt er nur/ daß eben darumb/ daß einer mit recht ein Fürst in Böhemb ist/ auch zugleich ein König sey/ welche Gnad vnd Freyheit sie vormals nie gehabt hetten.

Vnd das noch mehr ist/ so wird auch diser Brauch in andern Fürstenthümern gehalten/ daß die Erbliche Fürsten/ wann Sie zu der Posseß vnd Regierung kommen/ von den Ländern vnnd Provintzen erkent vnd angenommen werden: welche annehmung auch etlicher massen/ jedoch nit in eygentlicher bedeüttung deß Worts/ ein Election oder Wahl kan genennet werden. So sagt nun Kayser Friderich/ daß der jenige so die Regalia von dem Kayser wil empfangen/ zuuor von dem Königreich/ es sey gleich erwöhlet oder angenommen sey/ nemlich auff solche weise/ die rechtmässig vnd üblich ist.

Vnd entlich durch die Wort (vt plurimum detur) kan verstanden werden das jenige Priuilegium/ welches Kayser Carl der IV. in seiner guldenen Bull gedenckt: nemblich das in dem Fall/ wann kein Erbe mehr auß dem Königlichen Geblüt verhanden/ (da denn daß Königreich/ als ein Reichslehen dem Kayser heimgefallen were/ welches Er nach seinem gefallen hette verleihen können/ wenn Er wolte) nichts desto weniger bey den Ständen stehe/ daß sie einē Successorem könten erkiesen vnd bestellen/ vnd nit als dem Kayser heimbgefallen geachtet vnd gehalten werde: Welches dann warhafftig ein grosse Gnad vnd Wolthat ist. Dieweil in allen andern deß Reichs Fürstenthümern/ wann ein Fürstliches Geschlecht gantz abgehet/ alle Gerechtigkeit dem Kayser heimbfallet/ vnd Er einen andern Successorem welcher jhme beliebet einführen/ vnnd bestellen kan: Als wirdt dem weitberühmbten Königreich Böhemb dise Gnad gethan vnnd erzeiget/ daß es in disem fall excipirt vnd außgenommen/ vnnd also wann es an einem Erben auch auß Königlichem Geblüt mangeln würde/ die Böhemb Jhnen einen andern/ anders woher/ den Sie für tauglich hielten substituiren vnd nehmen können vnd mögen:

Welchen nachmals der Kayser confirmiren solle: Jedoch so nichts sonderliches im wege stünde / daß man solchen substituirten billich repudiren vnd verwerffen könte. In der Warheit seynd dises herzliche vnd grosse Priuilegia / ein ewiges Recht eines Königreichs zu bekommen: Vnd da es vorhin ein Lehen gewesen / an jetzo von solcher Lehendienstbarkeit frey zu werden / Auch an kein gewisses Geschlecht oder Stamb verbunden zu seyn / sondern zu einem jeden freyen zutritt zu haben / auß deme Sie / wann etwan eins gantz absterbe / einen König erwöhlen können / welcher den Ständen deß Königreichs beliebet vnd von jhnen für gut erkennet wird. Vnd das ist die Maynung vnd der rechte Verstand deß so hoch berümbten Priuilegij: das ist das Recht der freyen Wahl / in welchem die Ständt sich rühmen sollē. Aber was bedarff es viler Wort? Kayser Friderich erklärt sich selbsten / da Er nach andern deß Königreichs Priuilegien hinzu setzt: Aber auß vnser Munificentz der Liberalitet vñ milte Freygebigkeit verordnen Wir / das obgesagter Durchleuchter Künig (Otthogarus) oder seine Erben nicht schuldig seyn zu einiger Vnserer Hofhaltung zukommen / ꝛc. Was kan deütlicher gesagt werden? Et hæredes sui? vnd seine Erben? Hat der König Erben der Königlichen Priuilegien vnd Freyheiten / Warumb nit auch deß Königreichs? Dann seind sie nicht Erben deß Königreichs gewesen / zu welchem endt sagt er dann / daß weder Er der König selbst / noch seine Erben an deß Kaysers Hof zuerscheinen schuldig vnd verbunden seyn? Dann sonsten weren Sie freylich verpflichtet dahin zukommen / vnnd das vom König schuldige Ampt dem Kayser zuerweisen; Ist also Kayser Friderich / auff welchen die Wahl beschützer alle jhre Hoffnung gesetzt / vnd jhren Grund gelegt / Jhnen gantz vnnd gar entgegen vnd zu wider.

Weiter / die andere zwo Bullen eben desselben Kaysers Friderichs

richs belangent/(derer Datum ist Anno Christi 1216. vnd Anno 1231.) So ist vor allen dingen von denen selbigen zuwissen/daß Sie nicht Priuilegia seyn/sondern nur Inuestituren zweyer Königen/nach Erklärung deß oben gesetzten Priuilegij. In welchem auch dieses zu Bekräfftigung vnserer Asserirten Warheit gar wol dienet/in dem der Kayser außtruckentlich bekeñet/dz Er VVenceslao, als dem Erstgebornẽ/nach seines Vatters ableibẽ/das Königreich Böhem jnnen zuhaben vñ zubesitzẽ verleihe. Wohin gehet dises/wañ die Erstgeburt nit einen Vortheil oder Vorzug hat in der Succession? Warumb als dem Erstgebornen? So er es jhm verliehen als dem Erstgebornen/so folget/daß Er als ein Erb/vnd nicht als auß Gerechtigkeit der freyẽ Wahl der Stände zum Königreich kommen sey. Aber wir wollen hieher setzen die Wort Kayser Friderichs die er in seiner An. 1231. Datirten Bullẽ hat/in welcher er Wenceslaum den Jüngern zum König confirmirt vnd bestättiget. Alsdañ (spricht er:) glãntzet mit jrem ansehen die Kayserliche Hocheit/wañ solche die Stralen jrer Klarheit/zu denen Königen vnd Fürsten/so jrem Gewalt vnterworffen außgeust oder kommen lest/vnd mit ansehnlicher Freygebigkeit jhnen jhre Vätterliche Königreich bestättiget. Mercke dieses: Paterna regna: Vätterliche Königreich. Also werden genent die Jenige/so Erblich auff die Kinder kommen. Fehret fort: Daher ist es/daß Wir durch gegenwertigẽ Kayserlichẽ Brieff wollen zu wissen thun/daß/als vor zeiten/da noch vnser geliebter Fürst Otthogarus der Durchleuchte König in Böhem im Lebẽ/Wir von Wentzelen vnserm geliebsten Fürsten vnd Schwager die gewönliche Huldigung genommen/vnd Jhme als dem Erstgebornen

bornen (spitze die Ohren) auß vnserer angebornen Freygebigkeit das Königreich Böhem/nach seines Vatters tödtlichen Abgang zubesitzen von dem Reich verlichen haben: Attendentes, &c. Erzehlet darauff die Merita vnd Verdienst Otthogari vnd seines Sohns/ vnd endlich redet er also: Setzen hiermit fort die Gaben der lengst gehabten Concession gantz freygebig/ vnd confirmiren auß Kayserlicher Macht vnd Authoritet das Königreich Böhemb/mit Ehr vnd Würdigkeit/ Stätten/ɛc.

Es findet sich aber ein Erklärer Kaysers Friderici/vnd zwar ein solcher/der also Adelich/also groß/also fromm gewesen/dz Niemand wider Jhn etwas einzuwenden/ Nemblich Kayser Carl der vierdte. Wird er auff deß Oesterreichischẽ Statůs widersachern seiten seyn/ vnd jhrer verlornen Sach helffen? Warumb nicht! wer wolte zweifeln? denn sonsten würden sie nit auffziehen mit ermeltes Caroli IV. Bullen/so im 1348. Jahr Datirt. Darinnen er von wort zu wort oben gesetztes Priuilegium Kayser Friderichs Confirmiret. Lächerlich aber kompt mir für/daß sie durch die bittere Warheit gezwungen/ frey bekennen/ermelte Bull sey so weit auff jhrer seiten/als weit sie deß andern Bull confirmirt: hergegen aber wider sie außgeleget werde. Aber lieber wer ist doch jemals ein solcher Fantast gewesen/ daß er die jenige Brieffe in einem andern verstandt confirmirt hette/ als er selbsten solche verstanden vnd erkläret? Dieweil dann Carolus IV. erzelte Brieffe also erleutert/daß sie der Erblichen Succeßion derer rechtmessigen Erben im Königreich Böhemb nichts præjudicirlich oder verfänglich seyn sollen/wie hat er dann solche in einem andern Verstandt können confirmiren/nemblich/als wann in denselben die Erbliche Succeßion gantz vnd gar auffgehoben vnd cassirt würde? Bleibt derowegen ein anders mal daheimb/vnd bringet vnbesonnen solche sachen mit nichten auff die Ban/welche euch selbsten

zuwider

zuwider seynd vnd stärtzen. Recht auff solche Gesellen/die/wann sie in jhren eignen Sachen keinen rechtmessigen behelff haben / vergebens vnd vermessen zusammen klauben vnd erdenckẽ/was sie nur können vñ mögen/vnd nachmals sich mit jren eignen Waffen schlagẽ.

Aber last vns ein wenig die Confirmationem Caroli IV. erwegen: dises seynd seine Wort: Damit aber aller Zweiffel oder tunckeles mit welcher obgemelter Brieffen tenor vnd Inhalt bezüchtiget wirdt/hinwegk genommen werde/ auff daß die vorgenente Könige in Böhem vnd desselben Inwohner vnnd Stände in rechter Einigkeit der Liebe deß Reichs verharren / vnnd diese Einigkeit im Band der Liebe halten/ꝛc. Als erklären Wir/ sprechen auß/vnd setzen/Ja declariren im Schutz dises gegenwertigen Brieffes/daß die Wahl eines Königs in Behemb / allein in diesem Fahl vnd Zustandt / wann es darzu kommen solte/ (welches Gott verhüten wolle) daß niemand mehr auß dem Königlichen Böhmischen Stammen vnd Saamen Mänlichen oder Weiblichẽ Geschlechts/der ein Rechtlicher Erbe/verhandẽ were/ oder auff ein andere weise solches Königreich würde erledigt vnd frey werden/ auff die Prælaten / Hertzoge/ Fürsten/Freyherrn/Ritterstand vñ gemeine Städte/ vnd was denen anhängig/ꝛc. recht vnd billich zu ewigen Zeiten kommen vnd gefallen seyn.

Dises alles ist so just vnd Sonnen klar/daß kein einiger so solches mit auffmerckender Vernunfft lieset / durchauß nicht laugnen kan/ Carolus IV. habe allein vnd einig dises erkläret/daß die Böhem alsdann

dañ ein freye Wahl eines Königes haben / wann es an Rechtlichen vnd Natürlichen Erben mangelt. Vnd das sey die rechte / wahre Mainung Friderici: Wie wir auch oben gnugsam erwiesen haben. Vnd wann auch gar die Declaration Friderici zweiffelhafftig / solte darumb sein Successor den Gewalt nicht haben solche zuerleutern?

Jetzt wollen Wir zu sehen / wie sich die Aduersanten oder Widerfechter deß Erbrechts winden vnd zwingen / disen vnaufflößlichen Knopff auffzulösen vñ sich herauß zu wickeln. Vñ erstlich zwar sagen sie: Diese deß Kaysers Carls Interpretation vnd Erklärung gelte nichts / sey nie obseruirt vnd in acht genomen worden / habe auch nicht sollen gehalten werden / Sonderlich wegen der Clausel / so zu der Kayserlichen gulden Bullen hinzu gesetzt ist / in welcher die Priuilegia vnd alte Gewonheiten der Inwohner deß Königreichs in ewigkeit also steiff befestiget werden / daß solche auch mit Kayserlicher Reichssatzung nit köñen noch mögen verändert werden: Wil geschweigen daß solches mit einer einigen besonderlichẽ Declaration deß Kaysers / oder eines Königs in Böhemb könte oder solte geschehẽ.

Vnter diser Antwort wird mehr als eine Sache verdeckt vnd bemantelt. Erstlich sagen sie / diese Interpretation oder Erleuterung sey nie gehalten worden. Zum andern / Sie habe nicht können noch sollen gehalten werden / dieweil sie der Kayserlichen guldenen Bullen zu wider. Drittens: daß kein priuat Erleuterung deß Kaysers allein / oder auch einiges Böhmischen Königs / den Gerechtigkeiten vnd Gewonheiten deß Königreichs / so in Ewigkeit durch die guldene Reichs Bull befestiget worden / etwas schaden thun / oder was entziehen könne. Aber diese kahle außflüchte kan man mit einem schlechten Athem zerblasen vnd vmbstossen.

Dann erstlich wird allhier nicht examinirt das Factum vnd der Usus, was geschehen oder vblich gewesen / von welchem bald hernach gehandlet wird: Sondern das Jus vnd Priuilegia, das Recht vnd die Freyheiten. Das ander ist im grund vnd gar falsch / wie Wir vnten erweisen wollen. Vnd lieber wer wolte doch so einfeltig seyn vnd glauben / daß Kayser Carl mit jhme selbsten also streiten vnd zu wider seyn solte / daß Er in der Confirmation deß vom Kayser Friderich ge-

rich gegebene Priuilegij, das Widerspiel erkläre dessen/was er in der guldenen Bull auffgesetzet vnd verordnet? Sonderlich weil er in keinem einigen Wort deß vorigen Sententz gedencket? dann freylich ist die Kayserliche Reichs Bullen viel Jünger. Das dritt ist gantz lächerlich vnd einem Meerwunder gleich/daß diese elende Menschē einem Römischen Kayser den Gewalt vnd das Recht die vorigen oder anderer Kayser Priuilegien vnd Satzungen zuerleutern/ vermessenlich nemen wolten. Noch seltzamer ist die Vrsach/die sie hinzu setzen / daß er auch nicht könne etwas derogiren vnd nemen deß Königreichs Freyheiten vnnd Gewonheiten. Höre mein lieber Freund / der jenige der etwas erkläret oder außleget/der benimbt nichts denen Priuilegijs vnd Gewonheiten/Allein was zweiffelhafftig oder tunckel/erleutert er/ wie solches zuuerstehen sey/vnd in was Meynung vnd Verstandt sie gegeben worden. Ist aber etwas dem Priuilegio oder Freyheit im gebrauch zuwider geschehen oder geübt worden/ So ist auffs wenigiste solches mit nichten Krafft deß Priuilegij geschehen/von welchem wir an jetzo streiten vnd disputiren.

Wie aber/auff was weise vnd warumb ein Kayser oder König die verliehene Priuilegia / zulassung oder Freyheiten könne mindern/endern/oder auch gar auffheben/ wollen wir solche Frag vnd Erörterung an seinen ort stellen/dann hieher gehört solche Disputation gar nicht: Vnd wir sagen nicht/daß Kaysers Friderichs Priuilegium vom Kayser Carl sey auffgehaben oder cassirt/sondern nur declarirt vnd erleutert worden: wie oben gnugsam erwiesen ist.

In dem sie aber die Kayserliche Authoritet verschmälerlich priuat nennen/mit vnd durch welche er seines Vorfahrens Briefe außleget/ als machen sie auß dem Kayser nicht mehr als einen Juristen, vnd halten jhn so hoch als einen Glossatorem deß Rechtens. Aber beym Liecht zubesehen vnd in der Warheit/so seynd der Kayser Sanctiones vnd Declarationes, Satzungen vnd Erleuterungen / welche mit der guldenen Bullen versiegelt / mit nichten priuat Commentaria oder Erklärungen/sondern offentliche Constitutiones vnd Gesetze. Vnd

diese

diese vnbesonnene Scribenten vermercken nicht / daß wann dise Declaration auffgehebt vnd für vngültig gehalten wird / gantz vnd gar nichts vom Kayser Carl confirmiret werde / welches sie angehe: in deme er wil / daß Kayser Friderichs Diploma / das Recht einen König frey zuerwöhlen belangent / allein solle verstanden werden / auch nicht anders kräfftig seyn / es sey dann daß ein rechter Erbe deß Königreichs nit verhanden were. Ist aber diß nit lächerlich / daß sie so vermessen seyn / vnd sich vnterstehen dem Kayser die macht Erklärung zumachen zunemen: Ihnen selbsten aber solche zuzuschreiben / vnd eine Declaratoriam Declaratoriæ Erklärungs Erleuterung auff die Ban zubringen / mit welcher sie Kayser Carls Declaration entweder verkehren oder gäntzlich auffheben. Ist dises vergunt vnd zu thun erlaubt / daß sie nach jhrem gefallen / dises oder jenes auß Kayserlichen Brieffen zulassen oder verwerffen / in dem sie deß jenigen was jhnen zuwider authoritet schwächen: So werden gleichsfals alle andere / auch die in denen jhre Priuilegia begriffen / vngültig vnd nichtig gemacht.

Jedoch haben sie vermerckt / daß jhr fürgeben weder Hände noch Füsse habe / derowegen ziehen sie mit einer andern Glossen auff mit disen Worten.

Darnach ob schon dises hat können geschehen / So kan es doch nit weiter als auff dem Stam̃ Kayser Caroli / so auß dem Lucemburgischen Hauß entsprungen gezogen vnd verstanden werden / nemlich auff seine zwene Söhne VVenceslaum vnd Sigismundum / Welche beede Römische Kayser vnd Böhmische Könige gewesen / vnd ohne Erben gestorben / vnd ist nur ein einige Tochter mit Namen Elisabeth vom Sigismundo verlassen worden / welche nachmals Ertzhertzog Albrecht von Oesterreich vermählet / Jhme einen Sohn Laßla oder Ladislaum gebohren hat.

Zwey stuck seind billich in diser Außflucht zu tadlen / das erste / daß sie ohne grund sagen / Caroli Declaration gehe allein auff seinen Stam̃ vnd Geschlecht: da doch der Kayser in gemein redet / vnnd kein einige Meldung thut von seinem Stammen. Dann also redet er: (notwendig müssen wir seine Wort widerholen) Daß die

 Wahl

Wahl deß Königs in Böhem/ nur allein auff solchem Fall/ wañ Niemand mehr auß dem Königlichen Böhmischen Stammen vnd Saamen/ Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts übrig sein würde/ oder sonsten auff ein andere weise gesagtes Königreich ledig würde/ rc. Merck wol dise Wort: In casu duntaxat, nur allein auff solchen Fall; Welcher Wort krafft außtrucklich dise ist: daß die Böhem gantz vnd gar kein Recht vnd Wahl haben/ Es sey dann daß keiner mehr verhanden auß dem Königlichen Böhmischen Stammen oder Saamen Männlichen oder Weiblichen Geschlechts: sagt nicht auß dem Stam̃ Caroli. Vnd auff dise weise erkläret er gantz klar/ deutsch vnnd deütlich daß dises Königreich Erblich sey: also daß wann einer (in solchem Mangel der Erben) rechtmässiger weise von den Ständen erwehlet werde: alle die jenige/ die künfftig auß seinem Stammen herkommen/ Jhme ohn allen Widerspruch vnd ohne alle Wahl succediren vnd folgen/ vnd die Ständt mit nichten befugt anderstwo hero einen König zu nehmen/ als allein wann dise alle mit Todt abgangen wehren.

So ist zum andern auch dises mit Kohlen zu vnterstreichen/ daß sie sich hören lassen/ die Böhmische Stände haben nach absterben Ladislai vermög jhrer Priuilegien Podiebradium erwöhlet. Dann so Caroli Confirmation/ wie sie solche in die enge zwingen/ allein seinen Leibs Erben das Recht deß Königreichs erlaubet/ so lang auß baydem Geschlecht einer verhanden/ vnd damals noch zwo Schwestern Ladislai im Leben gewesen: So kan mans ja mit Händen greiffen/ daß Sie auß Krafft diser Priuilegien/ durchauß keinen König anders woher nehmen können/ vnd das Georgius Podiebräth denen Priuilegien zu wider sey erwöhlet worden.

Erwe-

Erwegung Kaysers Carls deß Vierdten Guldenen Bullen/das Erbrecht oder die Succession im Königreich Böhemb betreffend.

DIe Widersacher bemühen sich auch auß dieser einen Behelff zunehmen / vnd schreiben also: Eben dieses wird auch Confirmirt durch die guldene Bull Kaysers Carls IV. die er dem gantzen Römischen Reich gegeben/ in welcher von sieben deß Reichs Churfürsten/was eines jeden Ampt sey/ vnd welcher Fürstenthümer dem Reich heimb fallen/im 7. Capitel also gesetzt worden.

Da aber derselben Fürstenthümer eines im Reich ledig würde/alsdañ soll vnd mag ein Kayser oder Römischer König/ so der zeit seyn wird / darmit verordnen vnd versehen/als einem Ding/ so jhme vnd dem Reich mit Recht heimbgefallen/doch vnserm Königreich zu Böhem (vff dem Fall da solches ledig wird) seine Privilegia Recht vnd Gerechtigkeiten wegen der Wahl eines Königs durch die Inwohner solches Königreichs jederzeit vorbehalten / als die da Recht vnnd Macht haben einen König in Böhemb zu erwehlen/ nach Inhalt jhrer Priuilegien / vnnd hergebrachten langwirigen Gewonheit/so sie von weiland Römische Kaysern oder Königen erhalten. Welchen Wir auch durch dises Kayserliche Gesatz nichts schaden oder entzogen / sonder vil mehr jetzt vnd zu allen künfftigen zeiten alles jhres Inhalts vnd Form/steiff vnd fest vnzweiffentlich wollen gehalten haben.

Eben

Eben in disen Worten/in welchen sie jhr höchste Zuversicht setzen/vnd also zu reden jhr Heyl vñ Leben/finden sie den Todt/vnd jhren eygenen Schaden: Ja schlagen sich selbsten auffs Maul. Also daß wann schon nichts mehrers verhanden/die Ständ deß Königreichs biß auff demselbē Tag allezeit die freye Wahl gehabt vnd geübt hetten: So hetten sie doch warhafftig auß Krafft diser Satzung von derselben Zeit an/solche gantz vnd gar verlohren.

Zwo Sachen setzt vnd ordnet der Kayser: Erstlich/ daß die Churfürstenthümber Weltlichen Fürsten Erblich seyn. Vnd zum andern/wann kein Erbe verhanden/wer succediren oder folgen solle. In dem ersten begreifft er gantz außtruckentlich alle weltliche Churfürsten/ Ja auch benenntlich den König in Böhem / Darnach setzt er erst dises.

Damit dann vnter Jhrer der weltlichen Churfürsten Söhnen/ solches Rechtens Stim̃ vnd Gewalts halben in künfftigen Zeiten keine Vrsach zu einigē Ergernuß vnd Widerwillen wurde vermerckt vnnd gegeben/vnd also der gemeine Nutz durch gefährlichē Auffschub vnd Verzug nit verhindert werde/ Solchen nun vnd künfftiger Gefahr heylsamlich mit Gottes Hülff zu begegnē/So ordnen Wir auß Kayserlicher Macht durch diß gegenwertig Gesetz ewiglich zuhalten/vnd wollen/daß wañ dieselben weltliche Churfürsten/oder so derer einer nit mehr seyn wird/alsdann das Recht/ Stim̃ vnd Gewalt/ zu wehlen/auff dessen Erstgebornen ehelichen Sohn/so der ein Lay vnd Weltlich ist; Da aber derselbe nit vorhanden/ vff dessen Erstgebornen/so der Weltlich/ohn einige Widerred gefallē sollen.

Jetzt frage ich/lieber sagt mir/ob diese Satzung den König in Böhemb angehe/oder nicht? Gehet sie auch den Böhmischen König an/so folget vnwidersprechlich/daß auch jhre Kinder vermög deß Erbrechts Churfürsten seyn: Welches mit nichten seyn könte/ wann nicht auch das Königreich Erblich were. Dann die Chur von dem Königreich nicht kan abgesöndert werden. Vnd zwar war es gantz billich/ daß das Churfürstenthumb in den Weltlichen wehre eine Zierde vnd Ehr deß Geschlechts: Dann der Geistlichen Churfürsten Stand ist also beschaffen/ daß nichts dergleichē sich in demselben kan zu tragen/dieweil Sie keine Leibs Erben haben. So aber Kayser Carl den König in Böhemb hette wollen außschliessen/oder aber solches Königreich nicht für Erblich halten; Würde er jhn ohn allen zweiffel nicht vnter andere Weltliche Fürsten gezehlet haben/ welcher wegen er dise Satzung gemacht/oder hette jhn benenntlich außgeschlossen: Da er hergegen jhn mit Namen nennet mit den andern/vnd gleicher gestalt von jhm anordnet. Vnd also wird auß diser Satzung Sonnen klar erwiesen/daß von derselben zeit an das Königreich Böhemb ein Erbreich sey: es sey zuuor ein solches gewesen oder nicht. Folget auch gar gewiß/daß es zuuor Erblich gewesen/vnd daß der Kayser daruon gantz keinen zweiffel gehabt/dieweil er in diser Sachen nichts innouiren oder erneueren wöllen. Vnd wann er auch schon dises gewolt/würde er solches mit außtrucklichen Worten vnd deutlich als ein hochuerstendiger Kayser zuuerstehen gegeben/vnd auß was Vrsachen er solches gethan/ gnugsam erklärt haben. Ja die Böhemb selbsten würden darwider geschrien vnd geschriben haben/daß vnter dem schein deß Churfürstenthumbs jhnen der Gewalt der freyen Wahl genommen würde. Wer diese helle vnd klare Sach nit sihet vnd verstehet/der muß Starblindt vnd verstandtloß sein.

Vber dises alles/handlen sie nicht erbar/in dem sie verschlagener weise den meisten theil deß 7. Capitels/oder vil mehr desselben Tittels/vbergehen vnd verschweigen. Aber das ist noch schlimmer

vnd vnbesonnener/daß sie also frech mit einer solchen sachen auffziehen/die jhnen selbsten die Gurgel absticht. Dañ dises vnd nichts anders erkläret der Kayser: Daß so es sich zutrüge/dz eines auß den Churfürstlichen Fürstenthumben ledig wird / solches alsdann dem Kayser heimbgefallen sey. Welcher solle vnd möge darmit ordnen vnd versehen / als einem Ding/so Jhme vnd dem Reich mit Recht heimbgefallen sey.

Nach disem nimbt er allererst das Königreich Böhem auß/welches Priuilegium (so jhnen Kayser Friderich der Ander gegeben vnd Er Confirmirt hatte/) Er steiff vnnd vest wil gehalten haben. Wegen der Wahl eines Königs (vff dem Fall da solches ledig würde) durch die Inwohner/als die da Recht vnd Macht haben einen König in Böhemb zu erwöhlen. Auff dem Fall/ sagt er/ so es ledig würde. Welche ledig Werdung er nit verstehet von einem solchen Fall/der sich zutregt/wann ein Fürst mit Todt abgehet(dann das ist nicht ein Vacation oder Erledigung/dieweil alsbald der Erbe succedirt vnd folget) Sondern wann alle Erben vntergehen/ vnd das Recht dem Lehenherrn heimbfellt. Dann in dem befreyet er den Böhmischen König/ in welchem er andere Fürstenthuñ beschwäret/daß wañ der Stam̃ vnd deß Geblüts Erben abgehen / Sie Caduci oder heimbgefallen seyn. Das Königreich Böhemb aber / in diesem Fall einen König haben könne/welchen die Stände erwöhlen. Vnd eben dieses haben wir allbereit in Erleuterung deß Priuilegij vom Kayser Friderich gegeben/vermercket. Vnd in diesem können sich die Böhemb billich rühmen. Dann wann Carolus in dem andern Theil seiner Satzung den Böhemb etwas mehrers gegeben/ würde er Jhme selbsten im ersten Theil zuwider seyn. Vnd also hat er Jhnen allein diß zugelassen / was er den andern Churfürsten abgeschlagen.

Auß disem nun/was gesagt worden/schliessen vnd setzen wir eines/welches vns in folgenden Tractat sehr nutzen wird: Nemblich

daß

daß in dem Fall der Vacantz oder Erledigung/der Jenige so von den Böhemb erwöhlet wird / gleich wie Er Krafft solcher Wahl ein Churfürst ist/alsbald die Confirmation eines Römischen Kaysers oder Königs darzu kompt: Also bald bekompt er zugleich das Erbrecht zum Königreich Böhemb: gleicher massen wie es mit andern Fürstenthumbern/wann Sie Vaciren vnd ledig werden pfleget zugeschehen/daß der jenige/ den der Römische Kayser Inuestirt, zugleich ein Erb- vnd Churfürst wird. Darumb dann oben vermeldet worden/daß die Chur Erblich sey/vnd also wird ohne zweiffel das Fürstenthumb oder Königreich so der Chur vnaufflößlich anhengig/auch Erblich seyn. Ist derowegen gantz vnwidersprechlich wahr/ daß das Königreich Böhemb ein Erbkönigreich ist/als vnlaugbar es ist daß es ein Churfürstenthumb sey. Müssen derohalben die Jenigen starblind seyn/welches dieses zugeben/vnd Jenes vernainen. Vnd gesetzt/die Böhemb hetten gantz vnd gar die freye Wahl eines Königs/so solte der Kayser den König in Böhemb nit vnter die Weltliche/sondern Geistliche Churfürsten gesetzt haben/ die maß vnd weise der Succession belangent/dann dise kommen nicht Erblich/sondern durch ein gantz freye Election vnd Wahl zu dieser Dignitet vnd Gradum.

Bißhero haben wir gnugsam die Iura vnd Priuilegia erkläret/ Jetzt wöllen wir kommen ad factum, was in disem Fall sich verloffen/vnd was in der Succession/Election Nachfolg vnd Erwehlung im üblichen Gebrauch gewesen/ kürtzlich erleütern.

Der 2. Beweiß der Erblichen Succession im Königreich Böhemb/ genommen auß dem Facto vnd allzeit üblichem Gebrauch.

WJn diser Sachen/wollen Sie Vns folgender weise abfertigen. Es ist/schreiben Sie/zu wissen/daß die Böhmische Nation von Anfang hero/da Sie dises Land zu bauen vnd zu bewohnen angefangen / je vnd allezeit das Recht einen Fürsten frey zu erwöhlen gehabt habe/Ja dises sey auch also in langer Ordnung der Zeiten nach einander gehalten vnd geübt worden: Welches nicht allein auß denen Historien / sondern auch Priuilegien vnd andern Beweisungen klar vnd offenbar erscheine.

Dieser Jhr Behelff der vermeinten freyen Wahl/gründet sich auff dem langwirigen Gebrauch: Ob aber diser allzeit gewehret oder nicht/erklären sie nicht gnugsamb. Ja vil mehr streiten sie mit jhnen selbsten. Dann Erstlich sagen sie/daß sie allzeit das freye Wahlrecht jhre Fürsten zuerwöhlen gehabt: Bald setzen sie hinzu/ dieses sey ein lange zeit Ordenlich nacheinander gehalten worden. Da sie dann zuuerstehen geben/ daß solcher Gebrauch nit allzeit üblich gewesen. Aber villeicht möchten sie jhre vngleiche vnd widerwertige Reden also zusammen reimen: nemblich/ daß sie zwar das Recht allzeit gehabt: der Gebrauch aber solches Rechts sey zimblich lang/aber nicht je vnd allzeit üblich gewesen. Wollen sie auch dise Außlegung nicht haben/sondern fürgeben/ sie nennen diß ein Longam seriem, ein lange Zeit oder Ordnung/die ohne eintrag oder widrigen Gebrauch allezeit vnzerrissen blieben/ Als wollen wir es jhnen gern erlauben/sie können jhre Wort außlegen wie sie wollen. Hergegen aber ist es vns gar leicht auß den Historien/zu welchen sie vns weisen/zu demonstrieren vnd Augenscheinlich ja Handgreifflich darzu thun/daß weder solches Ius noch Vsus, das Recht vnd Gebrauch allzeit/ja vil mehr/niemals bey den Böhemb gewesen: vnd können vns nit gnugsam verwundern/daß dises Tractats Dichter sich also vnbesonnen auff die Historien beruffet. Auß deme man abnehmen vnd erwehnen kan/ ermelter Tractat sey gantz vnd gar nicht zu approbiren vnd gut zuheissen verlesen; sondern etwan von einem Aduocat oder Zungendrescher vermessentlich vnd vnbe-

dacht-

dachtsamb zusammen geraspelt worden. Wie dem allen/es sey oder heisse solcher Author wer vnd wie er wolle/entweder ein Ignorant in den Historien/ oder aber ein boßhafftiger Schalck/der wider sein Wissen vnd Gewissen geschrieben/so gibt vns solches weniger als nichts zuschaffen. Wir wollen solche Vnwissen- oder Boßheit/ eben auß denen angedeüten/vnd in die Hand gegebenen Brunquellen/klärlich widerlegen vnd vmbstossen: Vnd damit alles deutlich beschehe/zwo Zeiten vnterscheiden: Die Erste sol seyn von dem Vrsprung der Böhmischen Nation/biß auff die Zeit/in welcher kein Männlicher Erb auß dem alten Fürstlichen Geblüt mehr übrig gewesen. Die Ander aber von der Zeit an/in welcher das Böhmische Fürstenthumb/ durch Weibliches Geschlecht eben desselben Fürstlichen Geblüts fortgepflantzet worden/ nach dem es allbereit zum Königreich erhaben gewesen/ biß auff ietzigen Regierenden Kayser FERDINANDUM II.

Wie es mit der Erblichen Succession von Anfang hero beschaffen gewesen.

DIe Jenigen/ welche von den Böhmischen Geschichten geschrieben/die vermelden daß Czechus der erste Herr vnd Vatter dises Volcks vnd Fürstenthumbs/nach dem er ohne Leibs Erben mit Todt abgangen/ vnnd der gemeine Standt deß Volcks ohne ein Haupt keinen glücklichen Fortgang gehabt; Die Herrschafft durch offentliche aller Zustimmung Croco einem tapffern Mann/sey auff- vnd angetragen worden. Dieser hat nach seinem absterben drey Töchter verlassen/vnter welchen Lybussa wegen ihrer Zauberey vnd Schwartzkunst sehr berümbt/wie auch sonsten listig

vnd verschlagen/nach dem Vatter in das Regiment getretten. Vnter dessen schämeten sich die Böhmen / vnd hielten es jhnen für ein Schand/daß sie von einem Weib solten regiert werden; Derohalben sie ermelte Lybussam mit vilfeltigen beschwerlichen anhalten so weit gebracht/daß sie bewilliget/einen Mann zunehmen/welcher das Land regierete. Wie sie auch durch jhre Zauberey Jhr einen Mann von dem Pflug vnd Ackerbau erwöhlet/mit Namen Premislaum, vnter dessen Fürstlichen Namen/Sie dannoch alles nach jhrem gefallen anordnete. Auß diser Vermählung Premislai vnd Lybussæ seynd die Böhmischen Fürsten herkom̃en/vnd haben ordentlich nach einander regieret/also daß solche Linien nie zerrissen worden/vñ zwar seynd solche alle Mansstam̃ens gewesen/biß auff Premislaum Otthogarum, Welcher / wie oben vermeldet/vom Kayser Friderich obgesagtes Priuilegium deß Königreichs vberkom̃en. Wie auch von diesem Otthogaro biß auff den jenigen Wenceslaum, welcher Judith Kaysers Rudolphi Austriaci deß Ersten Tochter Jhme verehlichet/mit welcher Er VVenceslaum den Jüngern vberkom̃en/der nachmals von einem boßhafften Mörder vmbbracht worden/vnd keine Mans Erben nach Jhme verlassen/vnd der letzte Fürst in Böhemb gewesen/so vom Vätterlichen Geblüt von Premislao dem Ersten herkommen. Vnd von der Zeit an/ist die Königliche Würde/durch Weibspersonen/die eben so wol auß demselben Stammen gewesen/auf die Nachkömling fortgesetzt worden. Vnd also(damit wir was erzehlet/auff vnser Institut vnd fürnehmen ziehen)ist Sonnen klar/daß von Premislai I. Sohn an/biß auff ermelten VVenceslaum den Sohn Iudithæ Austriacæ, Alle Fürsten vnd Könige durch Erbliche Succession, nicht aber durch freye Wahl der Stände/ einander nachgefolget/auff keine andere Weise/als wie in anderen deß H. Reichs Fürstenthumben gebreuchig. Vnd das noch mehr/ So ist einem jeden Fürsten frey gestanden/vnd erlaubt gewesen / daß er frey vnd vnuerhindert/nach seinem gefallen einen auß seinen Söhnen/wañ derer mehr gewesen/zu einen Erben hat können benennen:

Wider

Wider welches sich niemand jemals gesetzet / oder den schein einer freyen Wahl eingesprengt vnd fürgebracht hat. Wo bleibt jetzt ewer alte fürgewendete Freyheit? Wo findet sich die Linien oder Ordnung derer/die sie mit freyen Wahlstimmen erwehlet? Solte vnd könte nit auff einem Thron der Regierung eines einigen Stammens also bestendige vnd langwirige Verharrung/gnugsam erzwingen/ daß selbiger zeit die freye Wahl keinen raum noch platz gehabt? Wo dise freye Wahl ist/vnd geschicht daß ein Fürst mit todt abgehet/als stehet einen jeden frey seine Stim̃ zugeben/dem welcher jhme gefellet/ da dann vnmüglich daß nit Spaltungen solten mit einlauffen. Wie sich dann auch viel Außlendische frembde Herren befinden / welche offentlich solchen Fürstenthümern nachtrachten/warten mit begird vnd verlangen/daß Jnen solche auff vnd angetragen werden. Dieweil aber in diser der Böhmischen Fürsten Ordnung vnd Succession sich nichts dergleichen befindet: Vnd so etwan ein Zwitracht sich begeben/ist solcher allein gewesen zwische denen so von einem Fürstlichen Stam̃ vnd Geblüt herkom̃en seyn: Als wird kein vernünfftiger/ (wann nur keine Verstockung bey jhme ist) laugnen können/ das Böhmische Fürstenthumb sey etlich hundert Jahr Erblich/ vnd mit nichten der freyen Wahl vnterworffen gewesen.

Dessen zu mehrer Erleuterung/wollen wir allhier der Ordnung nach setzen alle Fürsten/welche von anfang wegen jhres Fürstlichen Stam̃s/das Fürstenthumb in Böheim besessen vnd regiert haben. Wie solche auch in jhren Böhmischen Chronicken setzen vnd erzehlen Johannes Dubrauius Bischoff zu Olomutz/vnd VVenceslaus Hajekus, &c.

I. Czechus, deß Böhmischen Volcks erstes Haupt. Dieweil er aber ohne Erben gestorben / ist jhme auß einhelligem Consens deß gantzen Volcks gefolget.

II. Crocus, Anno 670. Auß seinen dreyen verlassenen Töchtern hat nach deß Vatters Todt regiert/

III. Lybussa, Añ0 710. Dieweil aber die Böhmen deß Weiblichen

 Regi-

Regimentes vberdrüssig / vnd sie einen Mann zunehmen gezwungen / als hat sie jhr erkieset /

IIII. Przemislaum, Anno 722. Von diesen beeden ist der Böhmischen Fürsten Geschlecht fortgepflantzt / vnd das Fürstenthumb Erblich worden / nicht so fast auß bewilligung deß Volcks / als auß dem Gebrauch vnd Gewonheit. Dahero auch geschehen / daß ob wol bißweilen die Fürstliche Erben vngeschickt vnd zur Regierung vntauglich gewesen / nichts destoweniger wegen deß Geblüts in antrettung deß Regiments gefolget seyn. Ein solcher ist gewesen der Sohn Przemislai vnd Lybussæ.

V. Nezamislius, Anno 745. Nach jhm hat das Fürstenthumb ererbt sein Sohn

VI. Mnatha, Anno 783. Ist jhme gefolget sein Sohn

VII. Vogenus, Anno 804. Diesem sein erstgeborner Sohn.

VIII. Kresomislius, Anno 832. Andere nennen jhn Vnislaum (wiewol Dubrauius dafür helt es sey ein ander.) Dieses Sohn ist gewesen

IX. Neclan, Anno 852. Sein eltester Sohn regieret nach jhm / nemblich

X. Hostiuitus, Anno 873. Dieses Sohn

XI. Boriuorius, Ist der Erste vnter den Böhmischen Fürsten gewesen / welcher den Christlichen Glauben angenommen. Als Er aber wegen der Christlichen Religion von den Böhmen angefochten worden / ist Er freywillig in Mähren gewichen. Dieweil aber das gemeine wesen ohne ein Haupt in gefahr gestanden / haben Sie nach gehaltenem Landtag Stoimirum welchen Hostouitus ins Elend verstossen / auß Bayern widerumb beruffen. Bald wird er von jhnen abgesetzt / vnd zu ruck geschickt / wo er herkommen; hat also die Succession deß Fürstlichen Geblüts nicht können trennen. Sonderlich weil nachmals Boriuorius widerumb erfordert / seinen vorigen Standt vnd Ansehen erlanget hat. Welcher auch noch in seinem Leben / damit er seiner Gottseligen vbungen vnd Andacht desto besser möchte vnd köndte abwarten / in beysein aller Stände / das Fürstenthumb seinem Eltisten Sohn vbergeben hat / dieser ist gewesen

XII. Spitigneus, Anno 905. Weil er aber bald darauff gestorben / ist jhme auß bewilligung seines noch lebendigen Vatters nachgefolget sein Bruder

XIII. VVra-

XIII. VVratislaus, Anno 907. Dessen heiliger Sohn gewesen

XIIII. VVenceslaus, Anno 921. Ottho der Kayser hat Ihme die Königliche Würden angebotten/hat sich aber dessen zugebrauchen gewaigert. Jedoch Jure vnd mit Recht ist er König gewesen/ vnd wird billich zum glücklichen Anfang deß Böhmischen Königreichs/ der Erste König gesetzt vnd genennet.

XV. Boleslaus, Mit dem Zunamen Sæuus der grausame/ der Bruder Mörder kompt nach jhm in das Regiment Anno 929. Nach dem aber sein eltester Sohn Stratichkvvas, zu Regenspurg ein Münch worden/hat nach Jhm sein Jüngster Sohn regiert

XVI. Boleslaus Pius, oder der Gottsfürchtige. Welches Sohn gewesen auch

XVII. Boleslaus, Anno 999. Nach deme jhme die Augen außgestochen worden / hat Er noch im Leben das Fürstenthumb seinem Eltisten Sohn befohlen / dessen Namen gewesen

XVIII. Jaromirius, Anno 1003. Sein Brueder hat Jhn auch blind gemacht/vnd an seiner statt regieret/Namens

XIX. Vdalricus, Anno 1004. Nach jhm sein Eltester Sohn

XX. Bretisslaus, Anno 1037. Auch dises Eltister Sohn/ist gewesen

XXI. Spitigneus, Anno 1055. Diesem folget sein Eltister Brueder

XXII. VVratislaus, Anno 1061. Kayser Heinrich der IV. hat Jhn zum König erhaben/. vnnd ist der Erste gewesen der sich im Werck vnd That einen König erzeiget. Noch bey Lebens zeiten hat Er seinen Eltisten Sohn Bretislaum wegen seines Vngehorsams vnd Freuels verstossen / vnd zu seinem Successorem designirt Conradum seinen Leiblichen Bruder. Vnd also ist widerumb in die 60. Jahr/ der Königliche Tittul vnd Würde darnider gelegen.

XXIII. Conradus, Anno 1093. Ist in die Erbschafft eingetretten/ aber bald gestorben/ vnd eben Bretislaus VVratislai Sohn/den der Vatter abgesöndert/ ist jhme nachgefolget

XXIIII. Bretislaus, Anno 1093. Hat seinen Bruder zur Regierung benennet/ der geheissen

XXV. Boriuorius, Anno 1100. Suatoplucus, von Otthone Bretislai I. Sohn gezeuget / hat Jhn vertrieben / vnnd an seiner statt Regiert.

XXVI. Suato-

XXVI. Suatoplucus, Anno 1107. Nach welchem widerumb auß den Söhnen deß Königs VVratislai Regiert

XXVII. VVladislaus, Anno 1109 Dieser hat seinen Eltisten Bruder Otthonem auff die seit gesetzt / vnd den Jüngern Bruder zum Nachfolger erkläret/dieser ist gewesen

XXVIII. Sobjeslaus, Anno 1125. Er hat sich danckbar erzeigt/vnd zum Erben gemacht VVladislaum einen Sohn VVladislai.

XXIX. VVladislaus II. Anno 1140. Kayser Friderich Barbarossa hat diesen zum König gemacht / ist also der II. König in Böhemb gewesen. Nach jhm ist widerumb ein Interregnum gefolget. Noch bey Lebens zeiten hat er die Regierung seinem Sohn Friderico vbergeben.

XXX. Fridericus, Anno 1173. Hat ihn aber hindergangen Udalricus deß Fürsten Sobjeslai Son/vñ VVladislai deß Königs Enickel.

XXXI. Udalricus, Anno 1174. Ist alsbald seinem Eltesten Bruder Sobjeslao gewichen.

XXXII. Sobjeslaus II. Ist eben dasselbe 1174. Jahr Fürst worden / den hat Fridericus/als Er wider eingesetzt/ vertrieben. Nach seinem Todt hat Regiert

XXXIII. Conradus, ein Sohn Leopoldi von Znoim, Anno 1182. Ist von der Pestilentz auffgerieben worden. Jhme hat gefolget

XXXIV. VVenceslaus, Otthonis deß Schwartzen Sohn / Anno 1191. zwischen Jhme vnd Premislao Königs VVratislai Sohn hat sich wegen deß Fürstenthumbs ein Zanck erhaben. Als aber VVenceslaus vmbgebracht vnnd Premislaus außgeschlossen worden/hat auß bitt der Landherren vñ wegen gemeinen Frieds das Regiment angenommen

XXXV. Henricus, Ein Sohn VVladislai vnnd Königs VVladislai Bruder/ ist also auß einem Prägerischen Bischoff Fürst worden/ Anno 1191. Nach dem Er wol/ löblich vnd nutzlich Regiret / hat Er sich nach Eger begeben/vnd die Verwaltung deß Landts den Ständen befohlen / darauff Er nicht lang gelebet. Nach seinem Todt seynd noch bey Leben gewesen VVladislaus vnd Premislaus, beede Söhne Königs VVladislai, auß welchen die Regierung angetretten.

XXXVI. VVladislaus, Anno 1197. hat aber alsbald seinem Eltern Brudern das Fürstenthumb vbergeben/ der gewesen

XXXVII. Premi-

XXXVII. Premislaus, Mit dem Zunamen Otthogar deß Königs VVladislai Sohn / wie gemeldet; Anno 1197. Diesem hat Kayser Philippus zu Maintz in der Fürsten Versamblung mit eigner Hand die Königlich Cron auffgesetzet; Ist also in der Zahl der Dritte König in Böhemb gewesen: Und eben von Ihm ist folgents die Königliche Würde Continuirt vnd fort gepflantzt worden: wie dañ auch VVenceslaus sein Sohn noch ein Kind von Ihme gekrönet worden.

XXXVIII. VVenceslaus, ein Sohn Premislai auch Otthogar genennt / Anno 1231. der IV. König in Böheimb. Nach Ihm Regiert sein Sohn

XXXIX. Otthogar, Ohne einen andern Zunamen. Jedoch hat er seines Ehnels Namen als eigen bekommen / ist also Przemislaus Otthogarus der V. König in Böhemb genennet worden / Anno 1245. welches Sohn gewesen

XL. VVenceslaus der VI. König Anno 1248. Dieser hat mit Judith Kayser Rudolphi deß ersten Tochter einen Sohn erworben / VVenceslaus der Jünger genennt.

XLI. VVenceslaus der Jünger / vnd VII. König wie auch auß der Böhmischen Fürstlichen Linien der Letzte / so vom Geschlecht vnd Stammen Przemislai deß Ersten in dem Männlichen Stam̃ herkommen: Hat zwo Schwestern nach Ihme verlassen nemblich Annam vnd Elisabeth.

In dieser ordentlichen Succession vnd Folge der Böhmischen Fürsten / seynd etliche Sachen in fleissige Obacht zunehmen. Erstlich, Daß ohn alle ein- vnd widerrede deß Königreichs / oder einwurff vnd fürwendung der freyen Wahl / diese Succession bey einem Stam̃ vnd Geblüt verblieben.

Zum Andern / Daß ein jedweder Fürst / wie in der Erblichen Succession pflegt zugeschehen / seinen ihme gefelligen Sohn oder Bruder / nach seinem gefallen / zum Erben gesetzt vnd erkläret hat.

Zum Dritten / So seynd auch die Zwispält vnd Vneinigkeiten / so bißweilen sich zwischen den Fürsten eines Geblüts zugetragen / ein gewisser Beweyß / daß dieses Fürstenthumb Erblich gewesen / dieweil ein jeder solches / als ihme Erblich zugehörendt / nicht auß der freyen Wahl Stimmen / sondern auß der Prærogativ vnd Fürzug / Ihme zu eygnen wollen.

Auß welchem Gebrauch denn das Königreich selbsten / vngeacht daß etliche Fürsten wegen desselben vntereinander strittig gewesen / gar wol er-

kent vnd bekent/daß es denselben Erblich vnterworffen sey: hat auch niemals sich vnterstanden/ ob schon durch solche Zwitracht vil Vngemach vnd Schaden erfolget/vnd zu einer Newerung Anlaitung gegeben worden/ihnen die Freyheit zu nehmen/oder sich anzumassen/ deß Rechts frey einen Successorem zuerwöhlen/zugebrauchen/also vnlaugbar/gewiß vnd warhafft ist es bey Ihnen gewesen. daß die Succession Krafft deß Erbrechts denen auß Fürstlichem Geblüt vnd Geschlecht herkommenden Fürsten eygentlich zugehöre.

Folget die Erbliche Succession deß Lucemburgischen Hauses.

Nach dem der Männliche Stam̃ der Böhmischen Fürsten in VVenceslao Iuniore auffgehöret vnd verloschen/ Als seynd die Könige in Böhemb durch eben desselben Geblüts Weibs Erben entsprungen vnd fortgepflantzet worden: Vnd also zwar/daß derselbe Königliche Thron keinen auff Ihme Regierent sitzent gehabt/der nicht auß ermeltem Fürstlichen Stammen gebohren were. Der einige Georg Pobiebradt hat sich mit Gewalt eingetrungen/von welchem an seinem Ort soll gehandelt werden. Vnd eben daher ist entsprungen daß frembde vnd Außländische Fürsten vnd Potentaten / in deß Böhmischen Geblüts vnd Königlichen Scepters Gemeinschafft auff- vnd angenommen worden. Nemblich erstlich das Lucemburgische/ nachmals das Oesterreichische/nach disem das Polnische/ vnd dann widerumb das Oesterreichische noch heut zu Tag Erbliche Hauß/solches Königreich besessen vnd ingehabt haben.

Von dem Stamm auß Lucemburg wollen wir erstlich Reden.

VVenceslaus

WEnceslaus deß Jüngern VVenceslai Vater/ welcher Junge VVenceslaus vmbkommen/ wie oben vermeldet/ vnnd in welchem der Erbliche Männliche Stamm sich geendet/ hat mit Judith Kaysers Rudolphs I. Austriaci Tochter/ zwo Töchter erzeuget vnd hinderlassen/ nemblich Annam vnd Elisabeth. Henricus Hertzog in Kärnthen hat Annam zur Ehe bekommen. Nach dem Todt aber VVenceslai jhres Vatters/ ist Sie mit jhrem Gemahl Henrico als ein Erbin in die Regierung eingetretten. Dann/ wie Dubrauius lib 10. erzehlet; Als die Stände einen Landtag gehalten/ seynd beede Schwestern/ Anna ermeltem Henrico verehliget/ vnd Elisabeth noch vnuerheyrahtet/ für den Ständen erschienen/ vnd billich begehret/ man solle Sie/ als wann sie keinen Anspruch oder Recht zum Königreich hetten/ nicht præteriren oder hindansetzen. Darauff dann Henrico Hertzogen in Kärnthen wegen seiner Gemahlin Annæ die Regierung deß Landts auffgetragen vnd übergeben worden. Da hetten/ ohne meine einrede/ die Stände wol disputiren können/ dieweil dergleichen Zuständt vnd Fäll biß Dato in jhrem Königreich sich nicht begeben/ ob die/ so nur Weibliches Geschlechts gewesen/ Succediren vnd Erben könten.

Aber die Landstände/ haben damals gethan/ was dem natürlichen Gesatz gemäß/ durch Kayserliche vnd Königliche Authoritet bekräfftiget/ vnd im Königreich für Satzung vnd Gerechtigkeiten erkennet worden/ vnnd also beede Schwestern/ als Jhre natürliche vnd rechte Erben erkennet vnd bekennet.

Wolan/ wie ist die Sachen mit Anna vnd Henrico jhrem Gemahl beschaffen gewesen? Diser/ dieweil er vom Kayser Henrico VII. auß dem Lucemburgischen Stamm bürtig/ zu seiner Zeit die Confirmation nicht begehret (dann dises hat man zum schein fürgewendet) Ist Er seines Fürstenthumbs entsetzet worden. Diser hat gefolgt Elisabeth die Jüngste Tochter Königs VVenceslai/ der dann/ auff anhalten der Böhmischen Landtherren Joannes Kayser

Hein-

Heinrichs Son vom Vatter selbsten zum Mann gegeben worden. Von beeden ist herkommen Carolus IV. dessen Söhne gewesen VVenceslaus vnd Sigismundus/beede habē auß Erblicher Gerechtigkeit das Königreich nacheinander regieret. Was aber Carolus Ihr Vatter von disem Erbrecht gehalten/vnd wie steiff vnd ernstlich Er solches bestättiget/ist oben genugsam auß dem Diplomate oder Brief in welchem Er Kayser Friderichs Priuilegium confirmirt/ vnd dann auch auß der guldenen Bullen erwiesen wordē. Seine Söhne aber seynd mit einander überein kommen/ vnd hat einer dem andern solche Erbgerechtigkeit übergeben/aller massen/wie andere gemeine Leuthe mit jhren äckern vnd dergleichen Erbgütern zu handlen pflegen. Wie dann der Brief Sigismundi Königs in Vngern noch bey Handen/ in welchem Er seinem Jüngsten Bruder Joanni das Erbrecht deß Königreichs Böhemb cedirt vnd übergibt mit folgenden Worten:

Wir Sigismundus von Gottes Gnaden König in Vngern/ꝛc. Dieweil Wir schone lengst/dem Durchleuchtigisten Fürsten vñ Herꝛn VVenceslao Römischem König/allzeit Mehrer deß Reichs vnd Durchleuchten König in Böhemb/Vnserm geliebsten Bruder/nach gehaltener reiffer Berathschlagung: Besonders aber auß sonderbarer Lieb die Wir auß angeborner Naigung haben vñ tragen gegen dem Durchleuchtigen Fürsten Herꝛn Ioannem/ Hertzogen zu Görlitz/vñ Marggrafen in der Laußnitz/ Vnsern geliebstē Brudern; Ja Vnß auß dem Band deß Geblüts/seine Ehr vñ zunehmē zubefördern verbundē zu sein erkeñē: mit gutē wissen vergöñet/gut geheissen/verwilliget/vñ Ihme gantze vnd völlige Gewalt/Macht vñ Freyheit

gegebē vñ geschencket haben: daß Er das berūmte Kō-
nigreich/ Bōhem vñ eben desselben Kōnigreichs Cron/
in welchem vermōg der Vätterlichen Vbergab/ vñ nach
Ordnung der Succession, Vns/ als nach obgesagtē
Vnsern Brudern Herrn VVenceslaum, dem Eltestē
Sohn Vnsers seeligen Kaysers (Im fall Er/ das Gott
verhüten wolle/ ohne rechtmässige Erben/ solte sterben)
das vōllige Recht der Succession gebüret/ einem auß
Vns/ nemblich vnter Vns/ vnd obgenenten Herrn Io-
annem Hertzogen/ welcher auß Vns beeden Jme mehr
belieben/ vnd zu welchen Er auß eigener/ vnd sonderli-
cher affection vnd freyen Willē mehr lust haben wird/
ohne alle Eines auß Vns/ vnd benentlich Vnserer Wi-
dersprechung oder Widersetzung/ im Leben oder Todt/
wie vnd wann es Jhme gefellig/ geben/ schencken/ ver-
schaffen/ vnd eben denselben auß Vns zweyen/ deme Er
das vorgesagte Kōnigreich verschafft oder geschencket
hat/ kōñe vnd mōge Crōnen lassen/ Wir auch schaffen
vnd ordnen/ daß von allen vnd jeden Vnterthanen deß
Kōnigreichs Bōhem Jhme Vnterthänigkeit vñ Trew
geleistet werde. Gleich wie eben diß allberait in an-
dern Vnsern Mayestät Brieffen / gesagtem Herrn
VVenceslao Vnserem Bruderen darüber gegeben
zur Notdurfft begriffen ist. Derowegen im Fall daß
Vnser Herr Bruder VVenceslaus Rōmischer Kōnig

 im

im Leben oder Todt Vnserm vorgesagten Herrn Bruder Hertzog Ioanni offt ermeltes Königreich Böhem/ vnd nicht Vns vbergebe oder schenckete: Von derselben Zeit an absoluiren, sprechen vnd lassen frey/ vnd mit Inhalt dieses Brieffs machen Wir gantz ledig/alle in gemein vnd einen jeden Insonderheit auß Euch / auß wolbedachtem Gemüth vñ gewisser Wissenschafft vnd Vnserm freyen Willen/von allen vñ jeden Verheissungen/mit welchen Jhr/es sey auff waserley weise/entweder auß geleyster Trew vnnd Glauben/oder auch auß Ordnung der Succession oder deß Rechtens Vns verbunden seyt. Befehlen auch Ernstlich Krafft dieses Brieffs/damit Jhr/so ferr/wie obgesagt/ermelter Herr VVenceslaus obbenentem Herrn Hertzog das Königreich Böhemb vbergebe oder schenckete/ von derselben Zeit an eben denselben Hertzog Ioannem, auff vnd zu welchem Wir Euch jetzt/also auch hernach/ als ewren natürlichen vnd ordentlichen Herrn/ wie auch auff seine Leibliche Erben wollen gewiesen haben/sollet respectiren vnd keinen andern erkennen/ vnnd eben demselben in alle weg Trew vnd Vnterthänig zuseyn schweren vnd auff alle weise gehorsamen. Geben zu Sempsche im Jahr deß HErrn 1388. den 3. Junij.

Ob wol dem also/so ist nichts destoweniger Sigismundus selbsten Successor gewesen; Als aber etliche vnruhige Prager mit andern

Rebellan-

Rebellanten zu Zeit deß Tumults/von dem Ziska erreget/dadurch das gantze Königreich mit Fewer/ Schwerd vnd Rauben verwüstet worden/von Jhme abgefallen/auch mit den Mährern vnd andern Incorporirten Provintzen practicirt/daß Sie dergleichẽ thäten: Haben sie von denselben ein abschlägige vnd verweißliche Antwort bekommen(wolte Gott daß sie dieser Zeit solchem Exempel gefolget hetten) Nemblich Sie könten ohne Nachtheil jhrer Ehren vnd guten Namens/von jhrem rechten vnd Erblichen König durch auß nicht abweichen. Vnd nach dem die Präger in jhrer vnsinnigen Vermessenheit nichts desto weniger fortgefahren/vnd sich nicht gescheuet noch geschämet Koributum Vitoldi Fürstens in der Littau Sohn zum König zuerwöhlen; Haben sie aber mal sich dieser Wahl/so von den Herren vnd Ritterschafft geschehen/widersetzet/vnd derselben auß folgender Vrsachen widersprochen: Es sey weder billich noch recht/daß Sie an jhrem Erb König/den sie angenommen vnd allbereit gekrönet hetten/solten Meineydig vnd Trewloß werden. Endlich haben die vnbeständige Präger jhren erwöhlten Koributum gefangen/Jhme an statt der guldenen Königlichen Cron ein spöttlichs Kleid angelegt: Vnd nach dem sie Jhn mit einer vmbgekehrten Münchskappen gekrönet/auß dem Königreich mit Schmach vnd Schand vertrieben. Nach vielen Trübseligkeiten vnd deß gantzen Reichs Verwüstungen/die sie erfahren/haben sie zu letzt Jhren Jrrthumb erkennt/vnd sich widerumb dem Gehorsam Jhres rechten Erblichen Königs Sigismundi, vnterworffen. Dieweil Er aber nicht mehr als ein einige Tochter Namens Elisabeth gehabt/hat Er Albertum Austriacum(der nachmals auch Römischer Kayser worden) zu seinen Tochter Mann oder Eyden erwöhlet/zum Sohn auff vnd angenommen/vnd zum Erben deß Königreichs gemacht: vnd dieses haben die Stände ohne einigen Widerspruch/approbirt vnd

gut

gut geheissen. Vnd auff diese weise hat das Hauß Oesterreich durch Vermählung einer Weibsperson in der Erbschafft deß Königreichs Böhemb dem Lucemburgischen Hauß succedirt vnd gefolget; gleich wie auch dasselbe zuuor durch dergleichen Heyrath solches erlangt vnnd vberkommen hatte.

Die Erste Erbliche Succession deß Hauses Oesterreich.

ALs Albertus Römischer Kayser/ vnd in Böhemb König/ mit todt abgangen/ vnd die Böhemb Albertum Hertzog auß Bayern zu jhrem König erwöhlet; Hat dieser Gerechte vnd weise Fürst/ gantz billich vnd verständig/ solche Wahl/ als die nichtig vnd vngültig/ dem rechten Erben verfänglich/ vnd auch in dem Göttlichen vnd Menschlichen Rechten verbotten vnd verdammet/ weder erkennet/ noch gut heissen/ viel weniger annemen wollen. (Roo. l 5 annal.) Wie dann auch die Mährische Stände solche nichtige vnd null Wahl jhnen verwiesen vnd fürgerupfft/ vnd sie für ein offentlichen Meineyd vnd Rebellion geachtet/ wie in den Actis deß Landtags selbiger Zeit gehalten zu finden. Darauff dann Ladislaus seinem Vatter Alberto als ein rechter Erbe succedirt vnd nachgefolget hat. Vnd als solcher nicht ohn verdacht beygebrachten Giffts/ mit trauren vnd klagen gantz Europæ, eines heiligen Todts verschieden/ Ist das Böhmische Königreich zum dritten mal auff den Weiblichen Stam̃ erblich kommen. Dañ Ladislaus zwo leibliche Schwestern gehabt/ Annam vnd Elisabeth: Die Eltiste ist VVilhelmo Hertzogen zu Sachsen: Die Jüngere Casimiro König in Polen auß dem Jagellonischen Stam̃ verehligt worden: Aber beede hat Georgius Podiebratius durch seine Ambition

vnd

vnd Regiersucht von der Erbschafft vnbillicher weise/hindan gesetzt Jhres durch Jhre Abgesante ansuchens / vom Königreich außgeschlossen; Vnd alsdann zum ersten vnd allein hat sich einer auff den Königlichen Thron gesetzt / der weder auß Königlichen Stammen herkommen / Noch den Namen mit Billigkeit führen können. Vnd mit disem Exempel vnterstehen sich die Freybeüter jhre freye Wahl zubehaupten mit folgenden Worten:

Nach dem aber gemelter Ladislaus gestorben / haben die Böhmischen Stände Jhnen auß Krafft Jhrer Priuilegien einen König erwöhlet/ der weder auß dem Oesterreichischen / noch Lucemburgischen Hauß herkommen/ nemblich Georgium Podiebrat. Welche That nicht allein das Hauß Oesterreich gebilliget / sonder auch der Römische Kayser Friderich diß Namens der 3. welcher damals das Haupt deß Hauses Oesterreich gewesen / hat obgesagtem König Georgen die Priuilegia deß Königreichs Böhmen confirmirt vnd bestättiget / wie dann solches ansehnlich bezeuget das Priuilegium so Anno 1459. gegeben worden. Darauß gantz leichtlich abzunehmen / daß man damals von obgedachter Clausel / so der Confirmation Caroli IV. einverleibt / gantz vnd gar abgewichen / vnnd also das Königreich Böhemb an kein gewisses Geschlecht verbunden sey.

Dieser Jhr scheinender Beweiß halt in sich gleich widerwertige Sachen; Dann Er saget: daß sie nach Ladislaum Krafft jhrer Priuilegiorum jhnen einen Successorem erwöhlet haben: Vnd disem zu wider machen sie einen solchen Schluß: Daß darauß leichtlich abzunehmen / daß man damals von obgedachter Clausel so der Confirmation Caroli IV. einuerleibt / gantz vnd gar abgewichen sey. Dann seynd sie von Caroli IV. Declaration jhrer Priuilegien abgewichen / so folget vnwidersprechlich / daß sie vermög jhrer Priuilegien keinen Successorem haben können erwöhlen. Dann so vil gelten die Priuilegia / als vil jhnen deß höchsten Haupts Authoritet vnd Erklärung derselben permeinet.

Darnach / so begehre ich von disen feinen Männlein zu wissen: ob sie Iure vnd billich von Caroli IV. Erklärung abgewichen seyn? Jst dises nicht beschehen / so ist die Wahl des Podiebrats wider Recht vnd Billigkeit fürgenommen worden / vnd nicht auß vermög deß

 Priuilegij.

Priuilegij. Haben sie aber solches Jure vnd mit Recht gethan/so beweisen sie von wannen sie solches Jus bekommen: vnd wer es jhnen gegeben: Dann Caroli Declaration war noch auffs wenigiste daruffi gültig vnd vnuerruckt/ Dieweil durch widrige Gewonheit derselben nichts derogirt oder benommen worden. Nun aber ist vor der nichtigen Erwöhlung Georgij kein einiges dergleichen Exempel vorgangen. Dahero dann Caroli Satzung seine Krafft vnd Authoritet erhalten/vnd ist vergebens vnd vngültig daruon gewichen worden: Welches auch zum überfluß stattlich confirmirt/ der Modus oder die weise der Wahl selbsten: Dann als damals die Jenigen/so zu der Wahl einen Anspruch hetten/ Jhr zum Königreich Böhemb habendes Jus durch Abgesandten gesucht vnd geeyffert: Als Kayser Friderich auß dem Hauß Oesterreich welcher auß dem alten Pact mit den Böhmen auffgericht/nicht für sich selbsten/sondern entweders für seinen Brudern/oder Vettern das Königreich begehrete. Darnach Casimirus König in Polen/vnd Guilielmus Hertzog zu Sachsen/ vnter welchen Casimirus die Jüngste/ Guilielmus aber die Eltiste Schwester Ladislai zum Weib hette: Hat berürter Podiebradius fleissig verhüttet/vnd verschlagener weise verhindert/ daß der Legaten anbringen nicht ehe angehöret biß daß die der Kayserlichen Bull zu wider/vermeinte Wahl geschehen. (Damit ja dem Recht vnd der Billigkeit alle Befordernüß abgeschnitten würde.) Vnnd als die Stände/altem Gebrauch nach/ in die Kirchen zusammen kommen/ GOtt zu bitten/damit die newe Wahl glücklich vnd nützlich geschehe/ist der Rockizan auff die Cantzel gestiegë/ vnd hat durch seine hitzige vnd hefftige Predig die Zuhörer bewegt/daß Sie mit einem Tumult vnd Vngestümb den Georgium als jhren König außgeschryen vnnd gegrüst haben: welchen nachmals weder die Mährer noch die Schlesier für jhren König erkennet. Sie möchten aber allhier einsprengen vnd sagen/daß jhn Kayser Friderich inuestirt habe. Antwort. Fridericus hat solches gethan auß Lieb deß gemeinen Friedens / auch weil er mit einheimischen Krieg überladen/

laden/ bedürffte er der Hülff deß benachtbarten Königs/ welche er auch nachmals im Werck vnd in der That erfahren hat: wiewol damals das Erbrecht nicht so mächtig bey den Oesterreichischen war/ dieweil noch zwo Schwestern Ladislai bey Leben/ Eine dem König in Poln/ die Ander dem Hertzogen von Sachsen verehlicht gewesen/ vnnd also deß Erbrecht Einer auß den beeden zugehörete. Vnd eben dahero ist es auch geschehen/ daß nach deß Podiebrats ableiben VVladislaus Casimiri Sohn/ den er mit Elisabeth der Jüngern Schwester Ladislai erzeuget/ zu den Königreich beruffen vnd erfordert worden/ damit auff dise weise deß Königliche Geblüt/ so vil den Mütterlichen Stamm belanget/ auff dem alten Königlichen Thron auß Krafft deß Erbrechts gesetzet würde. Bleibt derowegen steiff vnd vest bewiesen/ daß die Wahl deß Podiebrats vil mehr gedultet/ als gutgeheissen worden/ weil solche wider alle Billigkeit vnd deß Rechts Ordnung beschehen.

Erbliche Succession VVladislai auß den Königen in Polen.

NAch absterben deß Podiebrats/ (welcher einig vnd allein die Linien vnd Ordnung der Ordentlichen vnd Erblichen Succession zertrennet/ da dann die Schwestern Ladislai mit höchster Vngerechtigkeit außgeschlossen worden;) Ist recht billich vnd ordentlich zum König in Böhem angenommen worden VVladislaus Casimiri deß Königs in Polen Sohn/ welchen Er mit Elisabeth der Jüngsten Schwester Ladislai gezeuget/ dieweil Er dem Mütterlichen Stamm nach auß Königlichem Geblüt der Königen in Böhemb herkommen.

Jetzt wollen wir erzehlen/ wie das Recht deß Königreichs auff

dieses Geschlecht Erblich kommen / vnnd wie solches auff dessen Posteritet fortgepflantzet worden.

Die Widersprecher scheuen sich gar nicht / auch mit disem Exempel VVladislai auffzuziehen/eben als mit deß Podiebradij/ Ihre vermeinte freye Wahl damit zubeschönē/da doch kein einige Gleichheit darinnen zufinden. Dann Georgius hat nit ein einigen Tropffen gehabt deß Königlichen Geblüts: VVladislaus hergegen hat wegen Mütterlichen Stamms sein herkommen erlangt auß den Vhralten Böhmischen Fürsten vnnd Königen. Kan aber leichtlich erachten/was sie an VVladislao verdreüst vnd in die Augen sticht/nemlich daß Er mit dem Königreich als einem Erblichen vmbgangen vnd angeordnet hat: Dann durch sonderbare Brieffe ordnet Er/ daß wann sein Sohn Ludouicus zum König gekrönet/ohne Leibs-Erben absterbe/seine Leibliche Schwester/ Hertzogin Anna/für eine Erbin deß Königreichs erkent vnd angenommen werde/wie auch beeder Kinder/die Sie künfftig erwerben möchten/ Beeder Königreich Vngern vnd Böhemb zum besten/also aufferzogen würden/ daß sie beeder Nationen Sprachen lerneten vnd begriffen. Weiter verheist Er denen Böhmischen Ständen noch mehr/ dieweil Anna sein Tochter eine Erbin deß Reichs sey / so wolle Er solche ohne Wissen/Willen vnd Rath deß Königreichs keinem Mann versprechen oder verehelichen. Vnd damit ja nit vermeinet werde/ VVladislaus habe in diser seiner von der Erblichen Succession Anordnung alles gehandelt nach seinem Willen vnd Wolgefallen / so müssen wir billich ein Aug haben auff folgende Wort/so in seinem Diplomate stehen: Vnnd weil vermög deß Königreichs Böhemb Rechten / Priuilegien vnd Freyheiten / wann GOTT der HERR seine Durchleucht König Ludwig ohne Erben durch den zeitlichen Todt abforderte; (Welchen GOTT bewahren wolle.) Alsdann vnser Tochter/Hertzogin Anna ein rechte Erbin

vnsers

vnsers Königreichs verbleiben würde. Als Wir dises alles betrachtet/ rc. Da erscheinet ja lauter vnd klar/ daß vermög oder auß Krafft der Rechten/ Freyheiten vnd Priuilegien deß Königreichs Böhemb/ auch die Personen Weibliches Stamms rechte Erben seyn vnd bleiben. Zum vberfluß seynd diese Brieffe von den Ständen angenommen/ vnd andern deß Königreichs Satzungen einuerleibet worden.

Auff dieses/ sagen die Widersacher/ wird also geantwortet: Nach dem einmal von obgedachter Clausel/ welche Carolus IV. seiner Confirmation der Priuilegien einuerleibt/ gäntzlich ist abgewichen; vnnd die Böhmischen Stände sich der freyen Wahl gebraucht/ wie oben angezogene Exempel mit mehrern erweisen: Daß nemblich das Hauß Oesterreich im Königreich Böhemb nit Erblich succedirt vñ gefolget/ vnd sey in VVladislai Macht nit gestanden/ durch seine Anordnung ohne Versamblung der Stände/ vnd deroselben Consens vñ Zulassung seine Tochter zu einer Erbin deß Königreichs zumachen/ zum höchsten Nachtheil irer Priuilegien/ also dz Sie nit deß Vatters/ sondern deß Bruders Erbin im Königreich würde/ rc.

Sie widerholen abermals/ was sie vorhin gesagt/ daß man nemlich von der Clausel in der Erleuterung Caroli IV. abgewichen/ vnd daß solches auß Exempeln offenbar sey. Diese Abweichung aber ist wider fug vnd recht geschehen: So hat auch das einige Exempel deß durch Tumult eingetrungenen Georgij, den rechten Erben im wenigisten verfänglich seyn sollen oder können: Wie dann solches attentat vnnd straffmässig fürnehmen alsbald verbessert worden/ da sie VVladislaum welcher dem Mütterlichen Stamm nach auß dem Königlichen Böhmischen Geblüt herkommen/ wie oben mehr als gnugsam erwiesen vnd dargethan worden/ erfordert haben. Das aber möchte ich gern wissen/ wo doch diese Wort (nemblich daß das Hauß Oesterreich im Königreich Böhem nicht ordentlich succedirt vnd gefolget.) hingehen; oder warauff sie deuten? Denn allhier disputieren wir nit von dem Recht/ welches selbiger Zeit das Hauß Oesterreich gehabt. Der Jenige Schluß aber (Vnd sey in VVladislai Macht nit gestanden.) Fellt selbsten zu boden/ dieweil desselben Principia vnd Fun-

 damente

damentalberait vmbgestossen worden. Dann offenbar ist es/ daß solches denen Priuilegijs nicht zu wider gewesen/ sondern vermög der Rechten/ Freyheiten vnd Priuilegien deß Königreichs Böhemb/ wie VVladislaus außtrucklich bekent/ ohne alles widersprechen (wie falsch gesagt wird/) sondern vielmehr gutheissen der gesammeten Landstände geschehen ist. Vnd wie solten sie nicht darein bewilliget haben/ seytemal Er jhnen hat müssen verheissen vnd zusagen/ daß wañ das Königreich Erblich auff ermelte Annam fiele/ Er dieselbe ohne Raht vnd Vorwissen der Stände nicht verheyrahten wolte? haben derowegen sie solche ohn alle Wid.rsprechung für ein Erbin erkeñet.

So ist auch diß zweiffelhafftig/ daß sie tadlen/ daß sie nicht ein Erbin deß Vatters/ sondern deß Bruders genennt vnd gesetzt wird. Denn sie zwar ein Erbin deß Vätterlichen Reichs worden/ aber allein in dem fall/ wann der Bruder ohne Leibs Erben mit Todt solte abgehen: In welchem dann weder Geheimnuß noch einige Neuerung zufinden. Jhren endlichen Zusatz/ Jhr Durchleucht Ferdinandus I. sey ohn alles ansehen Annæ gantz frey zum Königreich erwöhlet worden/ wollen wir zu seiner Zeit gelegener examiniren vnd erwegen.

Die Andere deß Hauses Oesterreich Erbliche Succession vom Kayser Ferdinando dem Ersten/ biß auff den anjetzo Regierenden Kayser vnd König Ferdinandum den Andern.

DJeser ist der Jenige berühmbte Ferdinand/ welcher nach Albrecht Ertzhertzogen von Oesterreich/ die Königliche Böhmische Regierung widerumb auff das Oesterreichische Hauß gebracht

gebracht hat. Wider welchen die Newen der freyen Wahl Eyfferer zwo Sachen fürbringen und strittig machen. Erstlichen: Ferdinandus I. Sey nicht Krafft deß Erbrechts seiner Gemahlin Königin Annæ sondern durch pur lautern freyen Willen der Stände zum Königreich kommen. Zum Andern / daß er nicht mit der Condition oder bedingung König worden / daß nachmals das Königreich als Erblich auff seine Posteritet solte fallen: sondern seye bißhero seinen Kindern auß günstiger und geneigter Freygebigkeit auffgetragen worden.

Ihren ersten Außspruch zu behaupten / bringen Sie nichts anders auff die Bahn / als daß Ihr Königreich dem Erbrecht nicht unterworffen. Und so es etwan einmal gewesen / so sey doch albereit solcher Gewonheit von Podiebrat und VVladislao derogirt und dieselbe ungültig gemacht worden. Aber Sie arbeiten vergebens / denn oben haben wir dargethan / daß dieses nur faule Fisch unnd verlegene Wahren seyn.

Aber ihr gantz lumpen Gebew unterstürtzen Sie mit dem Revers so Ferdinandus I. denen Ständten gegeben: Auff diesem setzen Sie alle jhre Hoffnung: Aber die Hoffnung wird bald verrauchen und die Stützen umbgestossen werden. Anfenglich zwar laugnen wir nicht / daß eben auß ermeltem Reuers ein grosses Præjudicium und Nachtheil jhrer Sachen entspringe. Denn so solcher Brieff / den Sie in deß Königs zum Königreich Zulassung und Krönung herauß gepresst und erzwungen / nachmals aber auß gutheissen deß gantzen Königreichs würdig erkennt und geurtheilet worden / daß Er als ungültig retractirt würde / so bekräfftiget diese That vil mehr Ferdinandi Gerechtigkeit / wider etlicher Böhemb fürgewendte Privilegia, als wann der ander Reuers bald im Anfang gegeben gewesen: denn die Reuocation und umbstossung deß Ersten Reuers, ist ein offentliche Bekantnuß / daß die Sachen viel anders / als damals in dem ersten gesetzt worden / beschaffen sey.

Aber sagen Sie / vielleicht hat ein heimlicher Schleicher / nach neunzehen Jahren / da Ferdinandi Reuers datirt gewesen; Anno 1545. die Landtafel angriffen / und auff dem Rand darzu geschrieben / Er sey retractirt und

umb-

vmbgestossen. Welches sie also confirmieren. Zum Ersten/denn in desselben Jahrs Landtags Proposition wird nicht begehret/deß der Reuers solle verändert werden. Zum Andern/So stehet auch auff dem Rand vermerckt/der Ander veränderte Reuers sey eben in demselben Buch zufinden; dem ist aber nicht also/sondern er ist in einem andern Buch vnten verzeichnet. Zum Dritten/ der Ander Reuers streite wider den Ersten/vnd sey zugegen den Priuilegien. Denn Sie tringen auff die Confirmation Caroli IV. vnd Disposition oder Anordnung Wladislai, von welchen wie sie sagen / man abgewichen sey. Zum Vierdten/ Man habe mit fleiß diese Priuilegia, biß auff dise zeit verborgen vnd hinterhalten/damit Ja solche Sachen nit ans Liecht gebracht vnd offenbar würden. V. Ferdinandus der Kayser habe gar wol verstanden daß dieses Königreich nicht Erblich sey/dannenhero er auch von denen Löblichen Ständen Anno 1549. begehret/daß sein Erstgeborner Sohn Maximilianus nach seinem tödtlichen Abgang/für jhren König erkennet würde. Aber mit dieser jhrer Gespunst vnd Spinnenweb/werden Sie auch kein einige Mucken oder Schnacken fangen.

In gemein/antworte ich/ geben die Böhemb ein mal zue/daß die Landtafel also leicht kan corrumpirt vnd verfälscht werde / So ist es geschehen vmb deroselben vnfehlbare Authoritet/Glauben/ Gewiß-vnd Sicherheit/derer Sie sich so hoch rühmen. Dann ist ein solch Falsitet vnd corruptel oder Betrug in einer so hochen Sachen/die nicht höcher sein könte/das Recht deß Königreichs vnd die Succession belangend/hinein geschlichen/vnd deroselben ein falscher Kayserlicher Reuers einuerleibt worden/ey was wird vmb Gottes willen in derselben gewiß vnd vnfehlbar seyn können? Widerumb/ Entweder ist solches mit vorwissen vnd gutheissen deß Keysers geschehen: oder ohne seinem Befehl vnd Willen. Welcher wolte aber so vnbesonnen vnd Wahnwitzig seyn/der ohn Befehl/ Hoffnung der Gnad vnd Vergeltung seines Fürsten/sich in die höchste Gefahr Leibes/ Lebens vnd Ehr setzen vnd stürtzen wolte? Hat es aber der

Kayser geheissen/vnd ein Falsarius oder Verfälscher gemeiner Landtafel sein wollen/kan solches weder gedacht noch geschrieben werden ohne offentliche Schmach vnd Verleumbdung. Endtlich werden nicht auch die gemeine Satzungen deß Königreichs vnd Constitutiones welche man täglich in Händen hat/vnd auß welchen Recht vnd Gerechtigkeit einem jeden widerfahret/etwan von einen heimlichen Verkehrer verfelschet worden seyn? Dieweil in denselben eben dises hin vnd wider gefunden; vñ auch der letzte Reuers Ferdinandi darinnen als ein Regel vnd Richtschnur fürgeschrieben wird? desselben Wort wollen wir im dritten Beweiß anziehen: Jetzt aber ableinen die vermeinten Einwürff vnserer Widersacher.

Auff den Ersten Antworten wir/daß nicht viel daran gelegen/ ob wol in der Proposition deß letzten Reuers keine Meldung geschicht: seitemal in deß Königreichs Satzungen zum öfftern desselben gedacht/vnd/wie vermeldet/eben derselbe für ein Regel zuhalten fürgesetzt wirdt. Es sey nun dieses geschehen wie vnd auff was weise es wolle/so ist vns genug/das auff dem Landtag gehalten im Jahr 1547. desselben außtruckenlich Meldung geschicht/vnd wird von denen Ständen als ein Recht vnd Satzung angenommen.

Der Ander ist nicht einer löcherigen Nuß werth/vnd kan eine so steiffe vnd beständige Warheit durchauß nicht schwächen. Beede Bücher hetten sollen zusammen gebunden werden/weil es aber ein gar zu grosses Volumen worden/seynd Sie vnderschiedlich gebliebẽ.

Auff den Dritten. Eben darumb ist der Erste Reuers widerruffen vnd annullirt worden/dieweil er denen Gesetzen vnd Rechten deß Königreichs gemessen zuwider: Derowegen der ander hat müssen anders seyn. Welche Vngleichheit einig vnd allein in dem stehet/ daß in dem Ersten das Jus vnd Recht der Hertzogin Annæ Kaysers Ferdinandi Gemahlin/welches Sie zum Erb Königreich gehabt/außgelassen worden. Denen Priuilegijs aber ist er gar nicht zuwider/wie oben erwiesen worden. Welches seynd aber ernennte Priuilegia? in der Warheit können Sie keine andere fürweisen als

Kaysers Friderichs vnd Caroli IV. Welche beede für vns vnnd mit vns wider sie streiten. Ihr Eingetrungener Podiebrat sol Ihnen überall helffen/mit jhme allein wollen sie den widrigen Gebrauch behaupten. VVladislaus dienet jhnen nicht/denn Er wegen Mütterlichen Stamms Gerechtigkeit zum Königreich gehabt. Vnd gesetzt/ nicht aber gegeben/ Es sey etwas wider das Vralte Erbrecht fürgefallen/vnd geübt worden; so hette dennoch solches seinen Vigor vnd Gantzheit ansehenlich wider erlangt/nach dem von derselben Zeit/ an statt dises einigen/fünff ansehenliche vnd berümbte Könige auß dem Hauß Oesterreich/mit höchster Glori vñ Herrligkeit/auß Erblicher Succeßion in die 100. Jar hero nach einander Regiert haben.

Im Vierdten suchen Sie heimbliche Schliffwinckel. Dann freylich haben Sie in Händen vnd für Augen die Constitutiones deß Königreichs/ in welchen Sie dises schon lengst hetten lesen vnnd lernen können.

Wie zum Fünfften Ferdinandus gesinnet gewesen/hat Er überflüssig zuuerstehen gegeben/da Er nach besser verstandener Sachen/ den ersten Reuers vmbgestossen/ der Jhme auch in allgemeinem Landtag im Jahr 1545. mit gutheissen vnd Bewilligung der Stände zu seinen Händen widerumb herauß geben worden: an stat dessen Er einen Andern hinein geben/in dem Er saget vñ erweiset/dz Krafft vnd vermög Caroli IV. Priuilegien vnd VVladislai Verordnung auff Annam sein Gemahlin/als die rechte Erbin/das Königreich kommen vnd gefallen sey; Welches auch von denen Ständen erkennet worden. Disen Reuers oder Brief/wollen wir allhier einmal für alle mal/von Wort zu Wort setzen/welche auß dem Lateinischen also lauten:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König/allzeit Mehrer deß Reichs/ꝛc. Thun kunt vnd zu wissen Allen vnd Jeden mit gegenwertigen Brieff. Nach dem auß Ordnung vnd Zulassung deß Allmech-

tigen

tigen GOttes/im Jahr 1526. am Tag der Enthauptung Ioannes deß Tauffers/sich ein trawriger Fall zugetragen/daß der Durchleuchtig Fürst vnnd Herr Ludwig zu Hungern vnd Böhemb König/vnser geliebter Bruder vnd Schwager/für Beschützung deß H. Christlichen Glaubens/vnd Zuerhaltung seiner Königreichen/Länder/vnd Getrewen vnd geliebten Vnterthanen/im Streit wider dem grausamen Abgesagten Erbfeindt der gantzen Christenheit den Türcken/ohne Leibs Erben auß disem Leben abgeschieden; Vnd also das Königreich Böhemb/vnd demselben zugethane Länder/als die Marggraffschafft Mähren/Fürstenthumb Schlesien/Marggraffschafft Ober vnd Nider Laußnitz/mit allen jhren Herrligkeiten/Herrschafften vnd denen anhengigen Freyheiten/an die Durchleuchtigiste Hertzogin vnd Fraw Annam/die Römische/Hungerische vnd Böhmische Königin/vnser geliebte Gemahlin/als an die Leibliche Schwester/obgesetzten König Ludwigs hochlöblichster Gedechtnuß/vnnd rechte/natürliche Erbin/vermög der Freyheiten vnd Constitutionen deß Kaysers Caroli IV. mit Recht kommen vnd gelanget ist; wie dann solche Mayestätt Brieffe dises weitleufftig in sich haben vnnd begreiffen: daß wann es sich begebe/daß auß Königlichem Geschlecht vnnd Stammen/kein

 Natür-

Natürlicher Erb Männlichs oder Weibliches Geschlechts verhanden: Alsdann die freye Wahl eines Böhmischen Königs/denen Ständen solches Königreichs/vnd demselben Einuerleibten Prouintzen/vnd auff kein andere weise/gebüren solle. Welcher deß Kaysers Caroli Brieffen Datum ist / zu Prag im Jahr 1348. in der ersten Indiction den 7. Aprill/Seiner Königreichen aber im Andern. Ebner massen auch in den Brieffen vñ Reuersalibus deß Königs VVladislai, Vnsers geliebsten Herrn Vatters/löblichster Gedechtnuß/außtruckenlich zufinden/vnd zu lesen/So Gott der HErr den König Ludwig/ohne Erben durch mittel deß Todts wegnehme/das alsdann nach Rechten/Constitutionen, Freyheiten vnd Priuilegien, deß Königreichs Böhemb Königin Anna/Vnsere vielgeliebste Gemahlin/rechte Erbin deß Königreichs bleiben solle. Welcher Brieffe Datum ist/auff dem Königlichen Schloß Prag/Freytag nach der H. Drey Könige/im Jahr 1510. seiner Königreich aber deß Hungerischen im 20. deß Böhmischen im 38.

Im Betrachtung dieses alles haben die Ständte ermelten Königreichs Böhmen/ offtgedachte vnsere geliebte Gemahlin/als ein rechte Erbin vnd Königin dieses Königreichs/nach Inhalt eben desselben Königreichs Rechten/Constitutionen/vnnd Freyheiten de-

ten/demütig erkennet vnd angenommen: Vnd vnsere Person/nach vnserem Weib als einer rechten Erbin/ auß jhrem freyen vnd geneigten Willen/zu Jhrem König erwehlet vnd auffgenommen; welcher der Stände Freywilligkeit/vnd vnserer Person zum König erwehlung vnd auffnehmung/ermelten Ständen/jhren Erben vnd Nachkömlingen/wir sampt vnseren Erben vñ Successoribus mit Königlichen Gnaden erkennen/ vnd vergelten wollen. Gegeben auff vnserm Prager Schloß/ Erichtag nach S. Ægidij, im Jahr von der Geburt deß Sohns Gottes/ ein tausent/fünffhundert vnd fünff vnd viertzig. Vnserer Reich aber/deß Römischen im 15. vnd Anderer im 19.

Auß der Vrsachen aber bekennet Er/was seine Person antrifft/ daß Er auß freyen Willen erwöhlet worden/weil deß Erb Recht nit sein/sondern seiner Gemahlin Annæ gewesen: Er aber durch gutheissen deß Königreichs habe müssen angenom̃en werden. Als aber auß gegebener Gelegenheit deß Kriegs/so wider Hanß Friderich Hertzogen zu Sachsen geführet worden/in heimblichen Zusam̃enkunfften/etliche Artickel zu Nachtheil deß Königs gemacht worden/vnter welchen auch einer gewesen/daß man den Erben deß Königreichs nicht solle schwären; wie auch bey Lebszeiten deß Königs die Erben nicht Krönen: Mit angehenckter Vrsach/dieweil solches der freyen Wahl præjudicirlich vnd Nachtheilig/welche jhnen auß Recht zustehe vnnd gebühre: Hat nach gestiltem Tumult König Ferdinand Anno 1547. Denen Ständen einen gemeinen Landtag zu halten anbefohlen/vnd sich wegen der Vnbilligkeit/in ermelten Artickeln begriffen/zum höchsten beschwäret: Vnd ist endlich in

 gesag-

gesagten Landtag beschlossen worden/daß forthin die Stände deß Königreichs/nach Inhalt der guldenen Bullen Kaysers Caroli IV. Disposition VVladislai, vnd deß Reuers seiner Mayestät im Jahr 1545. geben/sich gegen den Erben seiner Mayestät verhalten sollen. Vnd also seynd diese drey Diplomata, mit Einwilligung der Stände/von Ihrer Mayestät/forthin zur Form vnd Grund der Succession gesetzt wordē. Daß aber auch solches zuuor ein dergleiche Gesatz gewesen/ist an vilen Orten in den Constitutionibus deß Königreichs zu finden. Die Wort der ermelten deß Landtags Satzung/lauten also: Nach dem die Königliche Mayestat denen Ständen/gelanget Ihrer Mayestätt Erben/lassen fürtragen: Dieweil Kaysers Caroli IV. Glorwürdiger Gedächtnuß/guldene Bull/vnd VVladislai/Glorwürdiges angedenckens/ Mayestät Brieff/zugleich auch Ihrer Königlichen Mayestät Reuers denen Ständen eingehändiget/dessen Datum ist auff dem Prager Schloß Mittwoch nach S. Ægidij deß Jahrs M. D. XLV. klärlich in sich begreiffen/wie sich dises Königreich gegen seiner Mayestät Erben verhalten solle: Als seyn die Stände alle zugleich vber ein komen vnd haben verordnet/daß man von der guldenen Bull/Mayestät Brieff/vnd Reuers nicht solle abweichen. Also daß Sie sich gedachter guldenen Bull/Mayestät Brieff/vnd Reuers/gegen seiner Mayestät Erben/sollen gemäß verhalten vnd bequemen.

Hie springen Sie vnzeitig ein/vnd treiben hefftig: Kaysers Ferdinandi I. Erben seyen durch freye Wahl der Stände angenommen worden. Nemblich die Durchleuchtigiste Könige Maximilianus I. vnd Rudolphus II. Welches Sie daher bestättigen. Dann/sagen Sie/Ferdinandus hat für seinem Eltesten Sohn Maximiliano: dieser für Rudolpho auch dem Eltisten/vnd dieser für seinem Bruder Matthia, gebetten/daß Sie von denen Ständen angenommen vnd gekrönet würden. Wann Sie aber Jure vnd Erblich Succediret was ist von nöhten gewesen/solches bittend zu begehren? hett können genug seyn/daß sie von jhren Vättern für Erben Declarirt gewesen. Vnd das noch mehr: So haben diese alle/auff solche weise erwehlet/denen Ständen deß Königreichs Reuersales gegeben.

Aber Bitten vnd Begehren/ist dem erworbenen Recht nichts Nachtheilig. Denn es kan sich begeben daß auch wider das klare

Recht

Recht/ thätlich Beschwerligkeiten fürfallen/ wie wir täglich dergleichen Exempel sehen/ ja von denen Herrn Böhemb genugsam in der That erfahren haben. Denn seynd sie also keck vnd vnverschämbt gewesen/ daß Sie Ihren König/ deme Sie geschworen vnd gekrönet/ so leichtfertig dörffen reijciren vnd verwerffen/ was würden Sie wol gethan haben/ wenn Sie jhn gar nit erkennt vnd angenommen hetten? Was geben diese gütige Herren drumb daß Ferdinandus gar nicht were zugelassen/ viel weniger gekrönet worden? In der Warheit hetten Sie Ihn mit weniger Ihrer Schand vnd Spott verstossen können. Derowegen/ daß etwan einer das jenige/ was jhme von Recht gebüret/ bescheiden vnnd höflich begehret/ ja damit er es erhalte/ auch darumb bittet/ ist nichts newes/ vnnd bißweilen nothwendig: Ist auch offtmals geschehen vnd practicirt worden von denen Königen/ von welchen man im wenigisten hat können zweiffeln/ daß Sie rechte Erben gewesen. Denn etliche Leute seynd also beschaffen/ deßgleich wie sie sich frembder sachen gern gebrauchen/ also geben sie solche sehr vngern wider. Derowegen die Succession deß Königreichs mit demütigen gemüht bekräfftigen/ vnd die Vnterthanen einnehmen/ entzeucht gar nichts der Erbschafft so auß Recht einem zustehet: Viel mehr geschicht solches sehr weißlich/ sonderlich wann solche vnruhige Menschen verhanden/ welche denen Rechten nachstellen. Geschicht es doch täglich/ daß ein Herr seine Diener mit bitt viel weiter bringt/ als mit scharpffen gebieten: Denn sehr vil daran gelegen/ daß Sie das schuldige Werck nicht allein verrichten/ sondern auch solches gerne vnd mit geneigten Willen thun. Vnd daher ist es auch geschehen/ daß VVladislaus in seiner Disposition vnd Anordnung deß Königreichs/ in welcher/ ob er schon bezeuget/ daß seine Kinder rechte Erben seyn/ nichts desto weniger also spricht: daß Ludwig sein Sohn von denen Ständen auß geneigtem vnd freyen Willen angenommen vnd gekrönt worden. Auß freyen Willen/ sprich ich/ nicht so weit er der Schuldigkeit entgegen gesetzt

wirdt/

wird/sonder so fern/daß wir auch das jenige/so sonsten auß Schuldigkeit zu laisten/hurtig/willig vnd mit lust thun/denn etwas gezwungen thun ist Knechtisch: Aber mit lust vnd willig thun/als wann du es nicht schuldig werest/ist Adelich vnd Erbar.

Wundert mich aber nit wenig/daß Sie sich wegen derer gegebenen Reuers rühmen/ vnd dennoch auß denen selbigen zu jhrem behelff nichts fürbringẽ/auß welchen zuschliessen/daß ermelte Könige erkennet vnd bekennet/daß sie nit auß Schuldigkeit/sonder nur auß Gnaden angenommen worden. Daß sie aber fürwenden/Ferdinandus I. habe seinem Sohn Maximiliano mit Bitt die Succession erhalten/ist gar zu kühn vnd vermessen/da doch eben Ferdinand/damit er solche Erbliche Succession erhalte/allẽ fleiß vñ müh angewendet/vnd auch erhalten hat/vnd solche vnter andern deß Königreichs Satzungen/ mit Beyfall vnd Einstimmung der Stände als ein ewiges Gesatz in Ewigkeit auffgesetzet. Vnd/das noch mehr ist/ so hat er in seinem Codicil zu disem End auffgericht/dises Erbrecht als in einem Testament hinterlassen/Also daß die Jenigen/ welche vermeinen/Er habe gewolt daß solches seinem Sohn ander gestalt zukommen solte/billich außzulachen vnd zu verspotten seyn. Vnd ist ein rechtmessige Frage: Wie hat es können geschehen/ daß Sie Ferdinandum II. welcher nit begehrte daß er erwöhlet/sonder angenommen würde (wie Sie selbsten in der ersten Vrsach bekennen) auff ein vngebreuchlige weise/oder ohne andere dergleichen übliche Exempel zugelassen haben/wann die vorige Könige auß freyer Wahl vnnd blossen Gnaden angenommen worden? Haben der Andern Reuersales dises in sich begriffen/ warumb haben Sie dergleichen vom Ferdinando II. nicht auch begehret? Aber last vns die Wort/wie Sie lauten auß dem Codicillo Ferdinandi I. anhören.

Wir mögen auß getrewer Vätterlicher Lieb nit vnterlassen/ Vnsere freundliche liebe Söhne zuerinnern/ daß Wir vor Jahren/vmb den Anfang Vnserer Königlichen

niglichen Regierung vnsers Königreichs Böhem/auf fleissig anhalten Vnserer Cron Böhmen Stände/vñ auß Vnwissenheit deß rechten Grunds/desselben Vnsers Königreichs Böhmen Ständen/eine offene/verfertigte Vrkunt geben/daß Sie Vns auß freyem Willen zu jhrem König gewehlt vnd angenommen hetten; Aber verschinener Zeit/als in Besichtigung Vnsers Königreichs Böhemb Freyheiten vnd Rechten vnter andern/vnnd sonderlich Vnser Vorfahren/weyland Kaysers Carls deß IV. hochlöblichster Gedächtnuß/Bulla lauter befunden worden/daß Vnser Königreich Böhmen/allweil vom Königlichen Blut/Mann-oder Weibliche Personen verhanden/zu der Stände Wahl nicht kommen mag/sondern an die überbliebenen deß Königlichen Geblüts Personen/fallen soll. So haben Wir mit ermelter Vnser Cron Böhmen Ständen/so vil gehandelt/daß sie Vns obberürte Vrkunt vnd Recognition wider herauß gegeben/vnd erkent haben/daß solch Königreich nit durch jhre Wahl/sondern durch rechte Erbschafft vnd Succession an Vnser liebste Gemahl/löblicher vnd seeliger Gedächtnuß/als Jhr Erbkönigin vnd Frawen gefallen/ vnd durch Sie an Vns kommen sey. Welches alles Jhren Lieben zuwissen/vnd sich darnach zurichten/haben Wir gut vnd nutz sein ächten. 4. Febr. 1447.

Der Dritte Beweiß der Erblichen Succession/ genommen auß der Landts Ordnung deß Königreichs Böhmen.

Im Tittel von der ordentlichen Wahl deß Königs.

A. I.

SO offt es dahin geraicht / daß nach laut der Priuilegien dises Königreichs/ als der guldin Bull Kaysers Caroli deß Vierdten. Vnd der Mayestäten deß Königs VVladislai / vnd der jetzigen Kays: May: Brieffs/ der den Ständen darüber gegeben/ ein König zu Böhemb gewehlet soll werden/ so soll die Wahl geschehen/ wie vor Alters gewesen auff dem Prager Schloß/ etc.

B. XX.

SO es darzu kommen möchte/ daß vermög der Priuilegien / das ist der gulden Bullen Kayser Carls deß IV. vnd Königs VVladislai Mayestäten / vnd jetziger Königl: Mayest: Brieffs/ der darüber den Ständen gegeben ist/ sich alle drey Stände/ vmb einen König vereinigten/ vnd einen König wehleten/ sollen die Burggrafen demselben erwehlten König nach der Crönung / wann jhnen das die drey Stände gebieten/ das Schloß Carlstein/ die Cron vnd Kleinodien / alles/ wie obgeschrieben/ abtretten.

Im Tittel vom LandtRechten/vnd wie sie gehalten werden.

B. XXV.

DAs Landrecht sol ohne Verhindernuß allwege seinen Fortgang haben/ vnnd da auch auß Verhengnuß Gottes die Königliche Mayestätt ohne Erben abgienge/ vermög der Priuilegien deß Königreichs/ das ist/ der gulden Bullen Kayser Carls deß IV. vnd Königs VVladislai Mayestetten/ vnd jetziger Königl: Mtt: Brieffs/ der den Ständen darumb gegeben: vnd gleich Erben verhanden sein/ soll nichts desto weniger das LandtRecht seinen Fortgang haben vnd gehalten werden/ rc.

So vil auß der Lands-Ordnung deß Königreichs: in was ansehen aber vnnd Kräfften dieselbe bey denen Böhmen sey/ kan auß derselben Schluß abgenommen werden/ welcher vnter dem Tittel.

Beschluß über die LandsOrdnung/ also lautendt.

Z. II.

DIe Herrschafft vnd Ritterschafft sollen vermög Ihrer Eydspflichten/ das Landtrecht vnd auch andere Rechte/ also halten vnd Rechtfertiglich Vrtheil sprechen/ vermög diser Ordnung deß Landes/ wie Sie vor billich vnd recht erkennen/ vnnd wie vor alters gewesen/ vnd jederman soll frey sein/ die Rechts Vrtheil so zuuor ergangen/ auff seine Sachen/ die er im Rechten hat/ zu appliciren vnd abzulegen/ wie vor alters gewesen: Vnnd jederman soll/ Inhalts dieser Ordnung/ welche in disem Rechtsbuch verschrieben/ seine Citation vnd Ladung fürnehmen/ deßgleichen nach erlangtem Vrtheil/ oder nach erstandenen Rechten/ daß Recht führen/ wie diese Ordnung mit sich bringt.

Item

Item Z. IV.

DJe Fürsten vnd die Herrschafft vnd die Ritterschafft/ haben mit willen der Königl: May: an gemeinem Landtag/ was in diser Landts Ordnung/ vnd in der Landtaffel/ abgeschrieben stehet/ vor Recht erkant vnd bestettiget/ daruon Jhnen wissenschafft/ der König: May: vnd die Stimme der Herrschafft vnd Ritterschafft/ haben je vnd allzeit die Freyheit gehabt/ mit willen der Königl: Mayest: an gemeinen Landtag/ Jhre Recht zu mehren/ oder zu mindern/ welche Freyheit Sie Jhnen nachmals zuuor behalten/ was die gedachten zwene Stände an gemeinen Landtag sich bewilligen/ daß Sie Jhrer Recht halben/ dieselbe zu mehren/ oder zu mindern macht haben sollen.

Dieweil dann dise Landtsordnung so klar vnd lauter sein/ als bedürffen Sie keiner weitern Glossierung: Deñ klärlich vnd deutlich wird in denselben auffgesetzt vnd beschlossen/ daß man nach Jnhalt der gulden Bullen Caroli IV. Mayestäten Königs VVladislai procediren vnd verfahren solle. Bayde Diplomata aber sagen vnd setzen/ daß auch Weibspersonen rechte vnd natürliche Erben deß Königreichs seyn. Wird hinzu gesetzt/ nach vnsers jetzigen Königs vnd Herrens (nemblich Ferdinandi I.) Brieffen: Welche sie darnach halten wollen/ als weren sie von einem Tuckmeiser eingeflickt worden/ da sie doch vnter die gultigen Satzungen deß Königreichs gesetzt seyn. Dises ist auch nutzlich zuuermercken/ daß die Landtsordnung die Election oder Wahl hin vnd wider nennen/ da Sie doch nichts anders/ als ein Annehmung Jhres Erbherren: desto weniger sich zuuerwundern/ daß Fridericus II. in seinem Diplomate solches Wort mißgebraucht hat/ wie oben vermeldet.

Bißher auß dem Landtrecht/ welcher Beweiß billich allein solte gnugsam sein.

Zum Vberfluß wollen wir auch allhier setzen/ die Beeydung der Obristen Empter deß Landts/ welche auch in der Landsordnung erzehlet wirdt: Denn dise klärlich bezeuget/ daß die Succession denen Erben zugehörig.

Der

Der Eydt deß Obristen Burggrafen zu Prag.

B. VIII.

WJCH schwöre GOtt dem HErrn / allen Heiligen / dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Herren / Herrn Ferdinando Römischen vnd Hungarischen König / rc. Als einem Böhmischen König / vnnd seiner Königklichen May: Erben / vnd wer darnach ein König seyn wird / aller Herrschafft / Ritterschafft / vnd gantzer Gemein im Königreich Böhmen / den Reichen vnd den Armen / daß ich in diesem Obristen Prägerischen Burggrafen Ampt / zu welchen ich beruffen bin / die Warheit fördern / vnd die Vnwarheit vntertrucken wil / vnnd das nicht vnterlassen weder durch Gunst noch Vngunst / noch vmb einer Sachen willen / als mir Gott helffe vnd alle Heyligen.

Der Eydt der Burggrafen auffn Carlstein.

B. VIII.

WJr schwören GOtt dem HErren / allen Heyligen / dem Allerdurchl: Fürsten vnd Herrn / Herrn Ferdinando, Römischen / Hungerischen König / als Böhmischen König / vnd seiner Mit: Erben / ordenlich von seiner Mayestät außgangen / vnd aller Herrschafft / Ritterschafft / Edelleuten vnd gantzer Gemeinde deß Königreichs Böhemb / daß wir mit dem Schloß Carlstein / sampt der Kron / vnd allen Freyheiten vnd Kleinodien deß Landts / welches vns als Burggrafen / sampt alle obgeschriebenen Sachen / von König: Mayst: von der Herrschafft / Ritterschafft / vnd gantzer Gemeine deß Königreichs Böhemb vertrawet ist / auffrichtig / trew-

sich/vnd recht handlen vnd vmbgehen/vnd in guter Hut vnd Verwahrung halten wollen/vnd so Gott vber die Königl. Mayst. vnsern Allergnedigsten Herren verhienge/daß Ihre Mayst. ohne Erben/ todtes halben abgienge/so wollen wir das Schloß Carlstein niemand abtretten/noch die Kron herauß geben/ es sey dann daß die Herrschafft/Ritterschafft. Vnd die gantze Gemein deß Königreichs Böheim/hetten sich einträchtig eines Königs halben entschlossen/ den erwöhlet vnd zu einem Herren wie vor alters gewesen/ nach vermög der Recht Freyheit vnd Gebrauch dises Königreichs Böhem/ angenommen. Als dann/ bald vnd vor allen dingen/sollen vnd geloben wir die Kron ohn alle Wegerung/der Herrschafft vnd Ritterschafft vnd der gantzen Gemein herauß zugeben/vnd vns zum behelff gar nichts/was Menschen für erdencken möchte/ nehmen; Vnd nach der Krönung/ zu welcher zeit das an vns gelanget/vnd wir ermahnet würden/ sollen wir dem künfftigen König/das Schloß Carlstein/ in seine Macht abtretten/ vnd so wir vns deß nicht also verhielten (dafür vns Gott der HErr wolle behüten) es sey in diesem allen/ oder etwas zum theil/ so bekennen wir/ daß wir hierinnen wider vnser Ehre gethan hetten/vnd sollen dardurch vnsere Ehre/ Leib vnnd Gut verlustig seyn/ vnd darzu nimmermehr auff ewige Zeit kommen: als vnns Gott helffe vnd alle Heyligen.

Deß Hauptmans auff den Präger Schloß Eydt.

B. VI.

N. N. JCH schwöre GOtt dem HErrn / allen Heiligen / dem Allerdurchleuchtigisten Fürsten vnd Herren/ Herrn Ferdinando Römischen/ Hungarischen Könige/ꝛc. Als einem Böhmischen Könige / vnnd seiner Königklichen May: Erben/aller Herrschafft vnd Ritterschafft/vnd gantzer Gemeine dieses Königreichs Böhemb in disem Ampt/ zu welchem Ich beruffen/ das ist der Hauptmanschafft deß Schloß Praga/ daß ich mich recht vnd trewlich verhalten wil / solches Schloß zu Prag/

 recht

recht trewlich verwalten / vnd nach Königl: Mayest: mich in dem richten. Vnd so die Königl: Mayest: durch verhengnuß Gottes / todts halber / ohne Erben abgienge / welches GOtt der HErr verhüten wolle / so soll ich mich mit demselben Schloß / nach niemand anderst richten / vnd auff niemand anderst auffsehen haben / dann allein auff dem Obristen Burggrafen zu Prag; als mir Gott helffe vnd alle Heyligen.

Sihestu / günstiger Leser / wie die Fürnembsten Officirer deß Königreichs / so wol dem Erben / als dem König Traw vnd Glauben schwören? vnd dürffen dennoch etliche vermessentlich fürgeben / das Königreich Böhemb habe keine Erben? Ob Sie solches thun auß Vnwissenheit der Rechten deß Königreichs / oder auß Zerrüttung deß Gemühts / wil ich andere vrtheilen vnd erkennen lassen. Vnter dessen lebe ich getröster Hoffnung / das nach so deutlich vnd klärlich erwiesener Sachen / welche nun mehr Weltkündig / auch die Widersacher nicht sich weiter widersetzen werden / oder den gemeinen Mann hinter das Liecht führen / dann sonsten werden Sie den Tittel der Halßstärrig- vnd Hartneckigkeit nicht entgehen können.

Beschluß auff die Erste Vrsach.

Nu Etzunder O du weitberühmtes Böhmerlandt / wil ich dir in einer Tafel abreissen / vnd für Augen stellen / die fürnembste Hauptstuck dessen was bißhero gesagt worden.

Fast von Ersten Vhrsprung deiner Nation vnnd Fürstenthumbs / biß auff VVenceslaum, welcher Jhme Judith, deß Kaysers Rudolphi I. Tochter verehelichet / ist der Böhmischen Fürsten Geblüt durch Monnspersonen / ohn alle Zertrennung der Linien gantz glückselig fortgepflantzt worden. Aber in dieses VVencellai Sohn / auch VVencellaus genennt / hat der Mansstamb auffge-

auffgehört/ vnd ist forthin durch Weibspersonen weiter geflossen. Von welcher Zeit an/ drey Ansehliche Geschlechter gleichsamb als Zweygen in dem Königlichen Stammen eingepflantzet worden. Das Lucemburgische/ Oesterreichische vnd Polnische. Ein jedes aber auß diesen hat den Königlichen Scepter also lange behalten/ also lang ein Erb auß demselbigen vbrig gewesen. Wann dieses abgangen/ ist das Andere durch Mittel der Heyrath mit gleichem Recht darzu kommen. Auß welchem denn entsprungen/ daß von Przemislao dem Ersten an/ biß auff den jetzigen Regierenden Kayser vnd König Ferdinandum II. Wider den Sie sich an jetzo setzen/ das herrliche Geblüt der Böhmischen Fürsten vnd Königen/ mit sonderlicher Glückseligkeit hergeflossen ist.

Jetzt/ O Edles Königreich Böhemb/ rede ich dich an: wol an/ laß dich die vngestümme Wellen deß Gemüts nicht vberlauffen/ sondern erwege mit mir mit gleichförmiger Ruhe vnnd Sittsamkeit: Was doch dir entweder zum Gebrauch nutzlicher/ oder zu deinem Namen herrlicher/ oder zuerzeigen deine Schuldigkeit nohtwendiger sey? Wilstu dann die schöne lautere Wasser/ welche bißhero ohne auffhören durch so viel hundert Jahr nach einander durch Fürsten vnd Könige auß deinem Thron vnd Königreich entsprungen vnd herfür gequellet/ durch zerschneidnng der Canal vnd Röhren/ anderst wo hin laiten vnd führen/ vnd an statt der Lebendigen vnd der probirten Gütigkeit Wasser/ dir Newe Cisternen graben/ so löcherig seyn vnd kein Wasser halten können? oder aber viel mehr an dem Vfer dieses allerlustigisten Bachs/ welcher das gantze Königreich erfrewet/ sitzen/ vnd deß gewünschten Friedens vnd aller anderer zuflieſſenden Gütter genieſſen? deinen eigenen Nutz vñ frommen belangendt/ so du in deiner Halßstärrigkeit wirst fort fahren/ so lehret vnd bezeuget der anfang vnd fortgang/ was dir diese deine Vbertrettung für schaden vnd verderben werde verursachen. Die Glory deines berümbten Namens wird wie das Eyß zerschmeltzen/ in dem du dich vnterstehest das vnschuldige vnd alte Geblüt/ mit

Gewalt

Gewalt vnd Waffen zuuerfolgen vnd zuuertilgen. Was wil ich sagen von der billichen Schuldigkeit? warlich wann schon kein Iura der Erbgerechtigkeit verhanden / So hat doch das Königliche Geblüt / welches noch in dem einigen Oesterreichischen Geschlecht erhalten wird / so viel vmb dich verdienet / daß du dich in dein Hertz schämen soltest / solches von so alter possession zuuerstossen vnd außzuschliessen.

Bewegt dich nicht die Erbarkeit; Ey so laß dich zwingen die Iustitiam / welche dises von dir gantz streng vnd ernstlich erfordert. Denn oben ist erwiesen vnd dargethan worden / daß so lang der Männliche Stam̃ blieben / also lang ist auch dein Fürstenthumb allzeit Erblich auff die Erben kommen. Eben dise Succession ist widerumb ergäntzet vnd ernewert worden / durch Verheyratung der Weibs Personen / so auß dem Königlichen Geblüt herkommen: Vnd die jenigen Außländische Fürsten / welche auff dise weise zur gemeinen Regierung deß Königreichs vnd Scepter gelanget / haben nachmals die Königliche Kron / Krafft deß Erbrechts / auff jhre Posterritet fortgebracht. Dises hat gethan Ioannes auß dem Lucemburgischen: Dises Albertus auß dem Oesterreichischē: Dises VVladislaus auß dem Polnischen: Dises Ferdinandus widerumb auß dem Oesterreichischen Hause: Welcher auch zum überfluß eben dises / damit die Succession beständiger vnd vnzweiffelhafftiger würde / mit Einwilligung aller Stände / als ein ewiges Gesatz / in die Landtsordnung einuerleiben vnd schreiben lassen. Ist also diser Gebrauch allzeit üblich vnd kräfftig gewesen. So befinden sich auch keine Privilegia disem Gebrauch zu wider. Denn Kayser Friderich II erlaubet nur dises einige / das forthin das Böhmische Fürstenthumb auß ewigen Recht ein Königreich sey / welches es vorhin biß auff dieselbe Zeit nie gewesen: Vnnd wann es sich etwan zu trüge / daß kein Erb oder Successor mehr verhanden / als dann solte der König sein / welcher von den Ständen ordentlich gewehlet were. Eben das hat Kayser Carl der IV. Confirmirt: Vnd als er in der guldenen Bullen

erkläret; daß alle Weltliche Churfürstenthümer Erblich seyen/auch das Böhmische: So gibt er doch dem Böhmerland allein diß zum Vorzug: Das wann es ohne rechte Erben sein würde/dem Reich nit heimbfallet/wie andere der Churfürsten Fürstenthümer: Sondern die Stände können Ihnen auff solchen fall einem König wöhlen/welcher doch vom Kayser confirmirt vnd Inuestirt werden solle.

Wider dises alles/wider einen so beständigen Gebrauch: Wider die Priuilegia/vnd so klar vnd helle Satzungen der Kayser/setzen sie den einigen eingeflickten Georgium Podiebradium/welches Wahl abgewichen worden von der Gewonheit vnd auffsatzen der Kayser; ja das noch mehr/vom Recht vnd Billigkeit. Sol dann eine Schwalbe den Sommer machen? Soll mit einer einigen That dem gantzen Königlichen Geschlecht ein præscription geschehen? welche vnbilliche That alsbald verbessert worden/da sie VVladislaum ins Königreich beruffen haben; welcher Ladislai deß Böhmischen Königs Schwester Sohn gewesen. Vnd wann als dann die Præscription kräfftig hat sein können; vnd derowegen auß einem einigen Act das Wahlrecht entsprungen were: Ist nicht nachmals diesem Recht derogirt vnd benommen worden; als vnter König Ferdinando dem ersten in gemeinen Landtag durch gemeine Stimmen gesetzt worden/auff daß nach Kayser Carls IV. Declaration vnd Erleuterung/vnd VVladislai Anordnung vnd Ferdinandi I. Letzten Reuers, in der Königs Wahl procedirt vnd gehandelt werde? vnd dises ist vnter die Satzungen deß Königreichs gesetzt/vnd nachmals gar fleissig gehalten worden.

Jetzunder Sihe/wie der Ander Theil ein so kahle Vrsach fürwende/der absetzung Königs Ferdinandi: Das er nit auß wilkühr der Wahl sondern auß Schuldt auffgenommen sey. Vnd welcher auß denen Böhmischen Königen ist auff dieselbe weise erwöhlet worden/der nicht wegen deß Geblüts sein Recht darzu gehabt/der einige Podiebrat außgenommen? aber wir argumentiren vnd schliessen

sen vil anders für Ferdinando. Denn Erstlich: Setzen wir den Maiorem/ oder den Fürtrab auß der Landtsordnung genommen auff dise weise. Man muß die guldene Bullen Caroli IV. Wie auch Königs VVladislai Mayestätten/ vnd Ferdinandi I. Reuers oder Brieff halten; in welchen allen gesetzt wirdt/ das Königreich Böhemb sey ein Erb Königreich: Vnd habe keine freye Wahl/ als allein in dem Fall/ wann keine Erbe mehr verhanden. Der Minor oder Nachsatz wirdt vns von den Widersachern zugegeben/ welcher also lautet. Ferdinandus aber ist nach Inhalt obgesagter Constitution zum König angenommen worden: Folget vnwidersprechlich/ daß er der rechte ordentliche König sey. Subsumir du anderst oder setze folgenden Nachsatz: Aber der eingetrungene Pfaltzgrafe ist nicht nach verordnung obgesagter Satzung zum König gemacht worden: Ergo ist er nicht König. Tu dixisti: Also ist es wie du sagest/ denn er ist nicht König. Welchen dann wir hiemit auff das allerhöchste wollen erinnert haben/ daß er wol auffschawe/ was er mache. Auß was Recht/ durch welcher Stimm vnd Wahl/ er sich wider das Königliche Haupt setze vnd solches antaste? welches ist solches? wie groß? ohne alles Recht: mit lauter Gewaltthätigkeit; mit Beystimmung vnd beförderung der Rebellen vnd Auffrührischen.

Die ander Vrsach warumb Sie den König/ deme Sie/ vnd welcher Ihnen geschworen/ vnd den Sie gekrönet haben/ abgesetzt.

DAß diese Auffnehmung vnd Krönung/ welche noch bey lebzeiten Kaysers Matthiæ, Anno 1617. beschehen/ durch Practicken vnd heimblichen Betrug gesucht worden. Darzu man etliche trewlose deß Vaterlands vnd Königreichs Verrähter/ mit Gaben vnd Verheissungen

Corrumpirt / andere mit schwären Trowungen gezwungen / gezogen vnd gebraucht hat. Nichts destoweniger ist auch dises nicht ohne Bedingungen geschehen: welche wann Er Sie nicht hielte / solten ihme die Stände mit keinem Gehorsam verbunden sein.

Antwort auff die Andere Vrsach.

DAß die Auffnehmung vnnd Krönung Königs Ferdinandi II. nicht recht vnnd ordentlich geschehen sey / erweisen die Practicken / Geschenck / Tröungen. Dise 3. Sachen wendet für / gesetzte Vrsach. Ist nichts übrigs / als daß auch erwiesen werde / daß es war sey. Auß der Confirmation aber diser Vrsach können folgende Beweiß genommen werden. Zum Ersten / Als diser Landtag außgeschriben worden / wegen deß Königs / habe man gebotten / daß in demselben nichts gehandelt werde / welches der alten Gewonheit vnd Gesatz zu wider. Zum andern / Eben darumb haben vil auß den Ständen auff solchem vermessenen Landtag zu erscheinen sich beschwäret: Die aber gegenwertig gewesen / haben ihre Suffragia oder Stimmen dahin gerichtet; daß dises wider die Freyheit vnd Priuilegien deß Königreichs streitte. Zum dritten / daß die einuerleibte Provincien zu ermehlter Wahl nicht beruffen worden / welchen dennoch verheissen worden / daß in dem nechsten Landtag solte erörtert werden / ob sie auch Gerechtigkeit zu der Wahlstimm hetten / welche Sie zu haben vermeinet. Zum vierdten / daß die Verrähter deß Vatterlands / denen die nicht zustimmeten / verlust deß Lebens getröet. Zum Fünfften / daß alle Päpstler hin vnd wider / auff den Strassen vnd Gassen auffgeklaubt worden / damit Sie ja mit mänge der Stimmen die andern überstimmeten.

Das

Das Erste belangendt/so habe der gutherzige Leser disem Bericht. Gesetz: daß nach ordentlichen Gebrauch auff dem Landtag nicht zugelassen sey/ etwas anders zuhandlen/ als was von dem König proponirt wirdt: So ist doch das der rechten Vernunfft gantz vnd gar zu wider/ daß man wegen billicher Vrsachen/ nicht etwas anders fürnehmen könne. Vnd dieses muß von den gebräuchlichen Landtägen verstanden werden/ nit aber von denen/ welche wegen einer besondern Vrsachen angestellet seyn/ sonderlich wañ ein Newer König eingesetzt wird: Welches Werck so wichtig/ daß es billich einen besondern Landtag erfordert. Wann aber ein einiges bedencken die Annemung deß Königs betreffend gewesen/ hette solches in Gebung der Stimmen können fürbracht werden. So aber solches die Annemung zum König nit antroffen/ vnd künfftig zu handlen fürgenommen sollen werden/ warumb soll solcher Handlung Vnterlassung / vnd auff eine andere Zeit auffschub die ordentliche verrichtete Auffnehmung oder Wahl deß Königs schwächen oder vngültig machen? Zum vberfluß ist eben die Formula derer Brieffe/ in welchen wegen deß Königs der Landtag angekündet worden/ denen Land Officirern vnd Rähten auß beeden Religionen zuuor ehe Sie außgangen gezeiget vnd von allen approbirt vnd gut geheissen worden: Wie kan dann den Landtag vmb zustossen darauß ein Beweyß genommen werden?

Das zum Andern die Landstände in weniger Anzahl erschienen/ wie gesagt wirdt/ so hat dieses nicht können die Vrsach seyn/ daß nach der Wahl kein andere Sachen solte fürgenommen werden: Denn die Annemung deß Successoris war vnter allen Geschäfften gar genug/ daß man zusammen käme. So haben auch die gegenwertigen mit nichten jhre Stimmen dahin gerichtet/ daß sie fürgegeben hetten / als were es deß Königreichs Freyheit zu wider. Vnd mit was fug hetten sie solches thun können/ dieweil die fürnembsten Herren/ auch derer vnter beyderley Gestalten/ derer Præiudicium vnd Vrtheil die andern folgen/ die Form vnd Weise den Landtag anzukünden

 kündten

kündten vnd auß zu schreiben zuvor gutgeheissen/vnd daß man solche publiciren solte geurtheilet vnd erkennt haben? wie kan auch fürgeben werden/es sey der wenigiste theil erschienen; da doch alle fürnembste Herren/auch die Directores selbsten / die an jetzo darwider schreyen vnd schreiben/vnd alle diejenige die im Königreich etwas gelten vnd ansehens haben/damals darbey gewesen/vnd gantz willig ihre Stimm darzu gegeben haben? lieber mit welcher Freyheit oder Priuilegio streitet es/daß man einen Landtag halte allein wegen deß Königs/ vnd andere Sachen hindan setze? was gehet diß an die Freyheit oder die Dienstbarkeit?

Zum Dritten ist sich hoch darob zuuerwundern / daß Sie dörffen einsprengen/man habe die einuerleibte Prouintzen nicht zu diesem Landtag beruffen. Denn vorhin haben sich die Böhmen allzeit mit Händen vnnd Füssen bemühet zuerweisen / die Incorporirten Länder haben nichts bey dieser Sachen zuthun: Jetzunder/ damit es ja ein ansehē gewinne/als were Ferdinandus nit Jure oder mit Recht angenommen worden: Geben Sie Jhnen freywillig solches Jus vnd Recht zu der Wahl deß Königs: Vnd dieweil die nit beruffen worden/die niemals jre Stimm darzu gegebē/so sol deß Königs Zulassung entweders ipso facto vngültig seyn: Oder doch vngültig gemacht werdē. Aber ich bitte euch/saget mir/welcher König ist jemals von den Böhem also angenommen wordē? Matthias? oder Rudolph⁹? oder Maximilian⁹? oder Ferdinand⁹? oder jrgend ein Ander? so kein einiger nit/vnd dannoch alle ordentliche Könige gewesen; warumb soll dann jetzund der einige Ferdinandus nicht gelten / sondern abgesetzt werden? Ey/möchten Sie einreden/haben doch die Schlesier derowegen einen Stritt erreget. Was ist es mehr? ist jhnen doch damals die Sachen nicht zuerkennet worden? man hat von jhnen begehret/so sie etwas rechts zu der Wahl hetten/sie solten solches fürzeigen vnd erweisen; vnd seynd auch etliche die Sachen zu erkennen/verordnet gewesen: vnter dessen haben Sie nicht allein nichts auffgewiesen/sondern auch nichts probiret: Warumb hette man dann Sie können beruffen oder zulassen/ohne mercklichen Nach-

theil der Böhmen? Es hette aber der Landtag sollen auffgeschoben werden/biß zu Außtrag vnd Erkäntnuß der Sachen. Warumb also? wurden auff solche weise die Böhemb an jhrem Recht nicht einen guten Stoß erlitten haben / wenn Sie auß bedencken dieser Vrsach Ihres Königs Annehmung verschoben heten? vil mehr/seynd sie witzig/haben sie eben darumb/jene hindan gesetzt/desto eher zu deß Königs subrogation müssen procediren vnnd fortschreiten. Ist auch nicht wenig seltzam/daß jetzunder die Schlesien zum Nachteil Ferdinandi herhaltē muß/da doch solche in seiner aufnemung nichts dergleichen fürbracht oder sich geweigert: Sondern Ihn mit Frewden vnd Glückwünschung erkennt vnd angenom̃en/die Huldigung auß alter Gewonheit dem König Ferdinando vnd seinen Erben geleystet/vnd Ihn mit allen schuldigen Diensten geehret hat? das seynd gar kalte vnd vergebene Außflüchte; daß derowegen zuschliessen Ferdinandus sey nicht Jure angenommen worden.

Im Vierdten fürgeben/wirdt die anklag gescherfft. Man hat Gewalt gethan. O grausame Oesterreichische Fürsten / Schon vor lengst gewohnet alles mit Gewalt zu thun vnd zu verrichten! Wer glaubt es? vielleicht ist die gantze Zusammenkunfft vnd Raht der Böhemb also mit gewaffnetem Kriegsheer vmbringet gewesen/daß sie Ferdinandum so ferr sie jhr Leben erhalten wollen/haben müssen einen König nennen vnd grüssen? Nicht die Fürsten selbsten haben Gewalt gebraucht/sondern durch etliche Verrähter deß Vatterlands/ist es geschehen. Warumb nennet jhr solche nit? Es wird jres guten Namens/von jren geschwornen vñ abgesagten Feinden verschonet. Wer es glauben wil/der mag es thun. Auffs aller wenigiste seynd die/so die Wahlstim̃en haben/durch Gaben vnd Verheissungen corrumpirt worden. Welche? Gewiß die nit/welche damit Sie Ihre Trew vnd Glauben jhrem König einmal gegeben erhielten/alle jhre Güter im stich gelassen: Welche ohne allen zweiffel die Justitiam dem Goldt für ziehen: Vnd derowegen von der Billich- vnd Gerechtigkeit wollen abweichen? Aber was ist endlich durch

Gewalt/

Gewalt/List vnd Geschencken von disen Verräthern außgerichtet worden? daß Ferdinandus angenommen ist. Ist das nicht ein Vnthat? ist das geschehen / so ist geschehen was das Recht erfordert. Denn in dem die Erben vnd Söhne Maximiliani, daß jhnen gebürende Recht/zum Böhmischen Königreich vnd andere ansprüche zu gleich Ferdinando Resignirt vnd vbergeben: So hat ja Ferdinando das Königreich Böhemb/als einem rechten Erben/ Erblich gebüret. Hat man derowegen durch Tröungen vnd Gaben dises Recht müssen erhalten? Gesetzt es sey also geschehen: So solte nit so sehr Ferdinandus, als die jenigen beschuldiget werden / von welchen Er den schuldigen Dienst nicht haben können/als mit angewenter Gewalt/oder anderen erdachten Mitteln: Oder auch solchs nicht anders vberkommen können/als mit Gelt vnd Golt. Ich wil es außtruckenlicher sagen/was es für eine Gewalt sey gewesen. Nemblich die Gewalt der hellen vnd klaren Warheit/welche nichts mit Stärcke vbertrifft. Man hat herfür bracht die Landtsordnung: Man hat auffgewiesen die lautern vnnd klaren Priuilegia / durch welche helle Warheit auch die jenige/sonsten am meisten sich widerspenstig erzeigten (wiewol gar vngern) Ferdinando jhre Stimm zugeben/gezwungen worden. Dises ist die Gewalt/dardurch Sie erschreckt das Erbrecht Ferdinandi erkennet vnd vnterschrieben haben. Nachmals/damit Sie jhren Abfall ein Färblein könten anstreichen, haben Sie / jedoch mit wenig Glück/ jhre Priuilegia angefangen zu Glossieren/wie in der ersten Vrsach erwiesen ist.

Daß Sie endlich zum fünfften einwenden/man habe die Catholische auff allen Gassen/vnd auß dem Wirtshäusern zusammen gebracht: Dient wenig oder gar nichts jhrer Sach: wenn dieselben nur Gerechtigkeit gehabt/ jhre Stimm zu geben. Aber in der Warheit / dieweil auß dem gemeinen Adel wenig der Catholischen Religion zugethane zufinden/wann man Sie gegen denen Vncatholischen wil vergleichen; als kan solche zusammen Zwingung vil mehr auff dise gezogen vnd gedeutet werden. Vnd also gilt dises Argu-

ment nit einen Birnstil / mit demselben die Authoritet deß Landtags vmbzustossen. Wann wir die Namen derer / so ermelten Landtag sich vnterschrieben bey Händen hetten; so könten wir auß der Landtafel argumentiren: Weil vns aber solche abgehen / als begehren wir von jhnen selbsten zuwissen / welcher Landtag fürträfflicher vnd berümbter gewesen? deß Ferdinandi oder deß Newlings? in jenen seind gegenwertig erschienen alle fürnembste Herren beeder Religion verwante / welche entweder wegen jhrer Empter / oder jhrer Authoritet ansehlich gewesen vnd vil vermöget: Alle / alle haben eingestimmet mit fürträfflichen Ruhm vnd Lob deß Königs Ferdinandi. Von disem / wie vil vnd wie fürträfflich grosse Herren haben sich absentirt vnd seind darbey nicht erschienen? Jch nehme zum Zeugen eines jeden Gewissen / wann sie nur demselben wollen zuhören. Kompt mir recht zu Gedechtnuß was vor zeiten Ennius gesagt:

O Domus antiqua? quàm dispari Domino
Dominaris?

O Altes Königliches Hauß / wie siehstu jetzt vil
anderst auß?
Wie vngleich ist die Herrschafft dein / bey deinem
newen Herrelein?

Wo ist die alte Herrligkeit der Landtäge? Wo die alte Zierde? Wo die alte Mayestätt vnd Ansehen?

Jst also die Auffnehmung Ferdinandi nicht bekräfftiget worden durch Streit vnd Zwitracht vnderschidlichen Parteyen: da hat man keinen Vnderschied der Stimmen vermerckt / wegē Vnderschied der Religionen: Ein Theil hat das ander mit der Zahl nit überwunden: Sondern aller ist gewesen ein Gemüth / eine Stimm / ein suffragium. Warumb muß man aber gleich die Catholischen summiren vnd zehlen / ob Jhrer mehr als der anderen gewesen? Das kan leicht erachtet werden / daß Jhrer vil weniger gezehlet worden / dieweil der ander Theil mit der Zahl weit weit Jhnen überlegen ist.

Da habt jhr die stattlichen Beweiß/mit welchen sie vermeinen die Sachen dahin zubringen/ als wann obgesagter Landtag nül vnd nichtig gewesen; vnd derowegen der König Ferdinandus/ als welcher nicht ordentlich zum Königreich kommen/ Auß demselben müsse außgeschlossen werden. Aber höret liebe Herren/das Ius oder Recht Ferdinandi zum Königreich ist an ewer freyen Wahl nicht gehangen: So ist auch der Landtag recht vnnd ordentlich gehalten worden. Welche zwey Stuck so klar demonstrirt seyn/ daß es jhnen besser vnd nutzlicher gewesen were/entweder gantz vnnd gar nichts zu Jhrer Entschuldigung einzuwenden/ als das jenige so Sie fürgebracht/so übel zuschützen vnd handt zuhaben. Villeicht ist es Jhnen genug/daß Sie mit solchen blauen Dunst dem gemeinen Mann eine Nebelkappen anziehen: Da Sie doch/als verständige/dafür sie wollen geachtet werden/Auch den Verständigen jhr thun vnd fürnehmen/in einer so hohen vnd wichtigen Sachen/ hetten sollen Probieren vnd gut machen.

Die dritte Vrsach/ warumb man den gekrönten vnd gehuldigten König/ abgesetzet.

DAß König Ferdinandus die verheissene Conditiones nicht gehalten; Sondern sein Iurament welches er den Ständen geleistet/vnd seinen Revers den er den Ländern von sich gegeben/ vilerley weyse Violirt vnd gebrochen habe. Vnd daß noch mehr/habe er noch bey Lebszeiten deß Kaysers Matthiæ sich der Regierung deß Königreichs nicht allein vnterfangen/vnd darzu eingetrungen, Sondern auch so wol im leben/als nach dem Tod ermelten Kaysers/sich für einen offentlichen Feind dieser Länder erzeiget: vnd fürnemblich zu disem ende damit er die Christliche Evangelische Religion in erme'ten Provincien außrotten/die Stände deß Königreichs vnd die einverleibten Länder der freyen Wahl deß Königs/

wie

wie auch anderer Priuilegien berauben; vnd vnter das Spanische Joch bringen möchte. Auff welche weise er sich selbsten alles Rechtens, das er nach tödtlichen Abgang deß Kaysers haben können, entsetzet: Wie auch obermelte Prouincien von allen gehorsam frey gemacht hat. Wie dann solches alles mit einer billichen Apologia vnd Schutzschrifft der gantzen Welt kräfftig sol kunt gethan werden.

Antwort auff die dritte Vrsach.

IN diser seind schwäre vnd straffmässige Anklagung zuuermercken. I. Daß Ferdinandus Eydtbrüchig sey, dieweil er die Conditiones vnd den Reuers nicht gehalten. II. Daß er sich für einen offentlichen Feind erkläret vnd erzeiget habe. III. Daß er die Euangelische Religion außrotte. IV. Wie auch die freye Wahl vertilgen. V. vnd endtlich das Königreich selbsten vnd die Incorporirte Prouincien dem Spanischē Joch habe wollē vnterwerffē.

In diser dritten Vrsachen Probation raspeln Sie viel zusammen: Wir wollen solches in ein Ordnung bringen, vnnd auff eine jede Crimination vnd Schmähung trewlich vnd redlich antworten.

Die Erste Schmach: Er ist Eydtbrüchig, sagen Sie, dieweil er die Conditiones nicht gehalten: sondern den Eydt den er den Ständen geleistet wie auch den Reuers den er den Prouincien hinein geben, verletzt vnd gebrochen hat. Dises Confirmiren Sie auff folgende weise. I. Denn eben darumb hat er den Cardinal Klesel abgeschafft. II. Das in Göritz enthaltene Kriegsvolck herein erfordert, vnd in das Königreich geführet. III. In Mähren ist er dem Landtag, der den Böhemb zu mächtigen Schaden vnd Nachtheil gehalten worden, fürgestanden: Vnd mit tröungen vnd schmeichlen damals herauß gepreßt, vnd verhindert, daß die Mährer jhr geschriebenes Volck mit denen Böhmischen nicht vereiniget; wie auch der Böhmischen Hülffe den Paß durch Mähren versperret haben.

Auff dises nimb folgenden Bericht ein. Die erste Probation ist gar schlecht vnd gering. Cardinal Klesel ist vom Hof geschafft worden: Ergo hat sich Ferdinandus der Regierung deß Königreichs vnterstanden. Auff was weise? Ist doch Ferdinandus diser deß Cardinals Abschaffung nit fürnembster Vrsacher: Wie auch der Klesel kein Glied deß Königreichs Böhemb gewesen/ hat auch kein einiges Ampt in demselben verwaltet; ist auch nicht wegen der Böhem in Arrest genommen worden? Vnd gesetzt Ferdinandus habe in diser Sache etwas gethan/ so hat er solches nicht gethan als ein Gubernator deß Böhmerlands/ sondern als ein Ertzhertzog von Oesterreich/ dem gemeinen frommen vnd seinem Hauß/ wie er vermeinet/ zum besten. Ist auch nicht schuldig andern wegen solches Facti rechenschafft zu geben.

Die ander Probation ist auch nicht vil kräfftiger. Ferdinandus hat die in Göritz enthaltene Soldaten wider die Rebellischen Böhmen geschickt: was folget? Ergo hat er sich deß Königreichs Regierung vnterwunden. Es sey dem also/ wie sie sagen/ daß er dises geworbene Volck beruffen vnd gesendet habe: So kan dennoch nicht erwiesen werdē/ daß der jenige welcher sich bemühet sein eigenthumlich Königreich widerumb zu erobern/ daselbe regiere/ das er nit besitzt noch jnne hat. So hat auch damals König Ferdinandus ermeltes Königreich nicht jhme/ sondern Kayser Matthiæ zum gehorsamb zu bringen sich bearbeitet. Denn sonsten müste man auch die jenige anklagen/ als wann sie nach dem Regiment getrachtet/ welche einige Hülffe darzu geleistet haben. Vber diß: Ist dises in denē Conditionibus/ über welche Ferdinandus geschworen/ auch dise eine gewesen/ daß Er dem Vnüberwindlichisten Kayser Matthiæ wider seine widerspenstige Vnterthanen/ die Jhn vom Konigreich verstossen/ sich deß Regiments vnterfangen/ die Königlichen Landofficierer durchs Fenster hinab gestürtzt; die Form deß gantzen Königreichs verändert hetten/ vnd in disem jhren Fürnehmen halßstarriger weise verharreten; das wider dise/ sprich ich/ Ferdinandus seinem Vatter/

Vettern vnd Herrn/ nicht solte oder köndte sich auff alle mügliche weise zuhelffen vnd beyzuspringen bemühen? War nicht Matthias mit Eydt gegen dem Königreich verbunden? Ist er derowegen für Eydbrüchig zu achtē/ dieweil er jme sein Recht zu erhalten sich bearbeitet? Ist dann Ferdinando dem gekrönten gehuldigten vnd gesalbten König nicht erlaubt gewesen/ Kayser Matthiæ zu dienen vnd zu helffen: Welcher nicht allein als einer mit Eydt verbundener/ sondern auch in der Possession Regirender König/ sein Recht zu erhalten/ am aller billichisten streitete? Haben nicht hergegen die Rebellanten selbsten wie Matthiæ, also auch Ferdinando trew vnd vnterthänig zu sein geschworen? Vnd diese schöne vnd saubere Herren wollen die Hände waschen / vnd sagen / wir seynd gar nicht Perjuri Meyneydig vnd Eydbrüchig/ ob wir schon rebelliren, das Königreich mit Gewalt vnd Waffen einnehmen/ vnd so viel Vbels vnd Ellendts stifften? Hergegen aber Ferdinandus oder Matthias müssen diesen Tittel haben/ dieweil sie sich den Auffrührischen widersetzen/ vnd jhr vnbilliches fürnemen zu stillen vnterfangen? Seynd derowegen dise Sachen alle eytel/ lauter Lufftstreiche/ daß jr Eydbrüchige darumb ewren heiligisten vnd vnschuldigisten König Ferdinandum deß Eydtbruchs euch vnterstehet zu beschuldigen: Mit welchem jhr auch zugleich Matthiam beschmitzet. Denn beede seynd ewere Könige gewesen/ einer gleicher weise wie der ander euch verbunden; ja Matthias noch mehr. Ist Ferdinandus Eydbrüchig dieweil er gehorsamet: Warumb nicht Matthias mit befehlen? Die Vnsinnigkeit hat ewer Gemüht verzucket: Vnnd die Halßstarrigkeit alle Scham vnd Redlichkeit abgewaschen.

Der Dritte Beweyß ist denen Ersten zweyen gleich/ mit einem Wort; nichts werth. Dann höret wie schön es klinget: König Ferdinandus ist vom Kayser Matthiæ in Mähren geschickt worden/ daß er daselbsten in dem versambleten Landtag an statt seiner Præsidire vnd seine fürgebrachte Sachen befördere: Ergò ist er perjurus vnd Eydtbrüchig. Gilt diese Consequentz vnd folge/ so wil ich also

 schliessen.

schliessen. Ertzhertzog Ferdinandus ist vom Kayser Rudolpho an seiner statt auff den Reichstag gen Regenspurg/ denselben zu præsidiren abgesendet worden/ vnd hat daselbsten deß Kaysers Geschäfft befördert: ergò hat er sich deß Reichs Regierung wider Recht vnd Billichkeit vnterstanden? Aber lieber ich bitte Euch/ sagt mir: wessen Sach hat König Ferdinandus im Landtag sollen handlen! Eure die weder auff Recht/ noch auff Billichkeit gegründet; oder die aller gerechtigiste Sach Matthiæ? der Rebellen Vnsinnigkeit? oder aber deß Königreichs Heyl vnd Wolfahrt?

Die Ander Lästerung vnd Schmach ist diese: Er ist ein Feind deß Vatterlandts. Dann/ Sprechen Sie/ hat er sich nicht allein bey Lebzeiten Kaysers Matthiæ, der Regierung deß Königreichs vnterfangen; Sondern sich auch so wol im Leben/ als nach dem Todt Matthiæ, für einem offentlichen Feind erkläret. O Gedult/ O grosse Gedult die von Nöhten ist/ solche Narrenwerck zuertragen! Jedoch mit dapfferem vnd vnerschrockenem Gemüth wollen wir es leyden/ vnd gedultig hören. Diese Vnthat vnterstehen Sie sich mit zweyen Argumenten zu behaupten. Erstlich auß denen Sachen die sich bey Lebzeiten Matthiæ verlauffen/ darnach auß denen die sich nach seinen Todt zugetragẽ.

Zu dem Ersten gehören folgende I. Nach der Krönung deß Königs seynd die Catholischen sehr mühtig vnd vermessen worden; also daß Sie sich vnterstanden die Euangelischen an vilen Orten zuuerfolgen/ vnd das Exercitium der Religion wider den Mayestät Brief zuuerhindern. II. So haben Sie auch die Kirchen der Euangelischen zugesperrt vnd zerschleipffet. III. Etliche vnschuldige Leute mit langwiriger Gefäncknuß geplaget. IV. Denen Ständen den Zutritt zu Ihrer Mayestät versperret. V. Wider den klaren Text die Zusam̃enkunfften verbotten. VI. Nicht Verklagte noch Verhörte verdammet. VII. So haben sich auch die Jesuiter wegen der Krönung deß Königs erfrewet/ gefrolocket vnd offentlich außgebẽ: Daß der König schon vor lengst sich mit einem Eydt verbunden/ daß er denen Sectgenossen in ewigkeit nichts wolle zugeben.

VIII. Daß

VIII. Daß er von den Verräthern deß Vatterlandts überredet worde/damit er wider deß Königreichs Satzungen frembdes Volck eingeführet vnd zugelassen habe/vnd also das Vatterland verwüstet worden. Vnd dieses alles habe Ferdinandus gut geheissen: Ja sey alles durch seinen Raht vnd Antrieb geschehen. So viel auß denen Geschichten/so sich vnter der Regierung Matthiæ begeben. Ist aber derowegen Ferdinandus ein Feind deß Vatterlandts/auß Vrsach/ dieweil er in dises alles eingewilliget/zuschätzen: Wie vil ein grösserer Feind wird Matthias seyn/der dieses alles anbefohlen: so ferr es der Warheit gemeß/daß diser es gebotten/oder der ander gerahten/oder aber dises also geschehen ist? Aber last vns allen disen Flachs ein wenig hecheln/vnd sehen ob etwas von gutem Haar werde überbleibē.

Das Erste das Sie fürgeben von der Catholischen Vermessenheit/vnd daß sie alsbald der vermeinten Euangelischen Exercitium haben wollen auffheben/wird gesagt/aber nicht probirt. Wir erfahren das Widerspiel/daß in dieser kurtzen Zeit der angemasten Regierung kaum ein Fußstapffen mehr von dem alten Catholischen Glauben übrig verblieben. Denn freylich seynd sie vil fleissiger in Außrottung vnd Vertilgung der alten Religion / als die Catholischen in Beförderung der jhrigen.

Zum andern/ist ja wunder über wunder/daß sie mögen meldung thun Jrer Kirchen/da Sie doch in einem Augenblick denen Catholischen fast alle Kirchen eingenommen vnd zu sich gezogen: hetten Sie in diesem Act einen solchen Proceß gehalten/wie Kayser Matthias gethan/würden Sie nicht eine einige erhalten haben. Aber ein jede Vn-vnd Vbelthat/ist jhnen ein Jus vnd Recht: Hergegen den Catholischen sol weder Recht noch Billigkeit zustatten kom̃en. Es wurden auff den Grund der Geistlichē von den Vnterthanen wider alles Recht vnd Willen jhrer Herren/ ja mit derselben widersprechē/zwo Kirchē auffer bauet. Man suchte Hülff bey dem Kayser: diser befihlet/man solle so lang mit dem Bau zuruck haltē/biß die sach gründlicher erkant/vnd etwas anders verordnet würde. Dises alles

hindan

hindan gesetzt/geben die Getrewe (scilicet) Directores einen widrigen Befehl/vnd heissen frembde Vnterthanen in Erbawung der Kirchen fortfahren. Endlich erhalten im Gericht die Grundtherren jhr Recht / wie dann die Justitia erhiesch vnd erforderte: vnd werden obgesagte Kirchen in jhre Gewalt gegeben. Auß denen/war eine noch nicht gar auß gebawet/derowegen es dem Herren gefallen/deme auch die Vnterthanen nicht zu wider gewesen/ solche einzureissen. Das ist die Abschewliche That/ so bey Matthiæ Zeiten begangen: Welcher wegen Ferdinandus für einen Feind deß Vatterlands declarirt wird. Was würden Sie nicht für ein Geschrey vnd Klag anfangen/wenn bey der Regierung Ferdinandi vnd auß seinem Befehl solche Kirchen/jhren rechten Herrn wehren zu erkennet: Oder von jhm zerstöret worden? Aber Ferdinandus hat gar nichts darbey gethan: Vnd nach dem solche Kirchen den rechten Herren eingeraumet/vnd auffgehöret zu seyn derer sub vtraq;: Was haben Sie sich zu beklagen vnd zu schmähen das Sie zerstöret vnd eingerissen worden? Denn nicht Sie/sondern die Catholischen haben solche verlohren; vnd zwar nur eine/ die man nicht bedörffte/dieweil die alte Kirchen / noch vorhanden. Folget also daß nicht der Euangelischen Kirchen eingerissen worden: Dieweil Jure vnd nach dem Außspruch solche jhnen nicht mehr hat zugehört.

Ist zum Dritten sehr Lächerlich/daß Sie die hübsche Gesellen / welche den Kayserlichen vnd Königlichen Befehlen sich widerspenstig/die Sach der Kirchen anlangendt/erzeiget/gantz vnschuldige vnd Engelreine Männer nennen: Vnd darneben derselben schlechten Menschen gar leidliche Gefengnuß / so etliche Wochen gewehret/also groß machen vnd auffbutzen. Dieses aber ist ein vnrechte vnd grausame That/daß Sie so vil Ehrwürdige Männer/ vnd Adeliche ansehnliche Prælaten vnd Thumbherren so wol der Bischofflichen zu Olmütz / als der Collegiat Kirchen zu Brinn / nach dem Sie alle jhre Güter geraubet / gantzer sechs Monat in ein Hauß eingesperret/vnd vbel gequelet haben. Denn was die

Mährer

Mähr er gethan / das billichen die Böhemb zum Vntergang Ihrer Königl: Mit: Getrewen; welche sonst nichts verwürckt / als daß Sie Trew vnd Glauben gehalten.

Zum Vierdten / bringen Sie für einen Beweiß eines feindseligen Gemüths / nemblich / man habe fleissig verhütet / daß Niemands für den Kayser kommen könte. Wem ist solches widerfahren? Von wem? wann? vnd was gehet diß Ferdinandum an? Ist er Obrister Cammerer gewesen? Schämbt Ihr euch nicht solche Possen zuertichten: Vnnd dadurch den aller güttigisten König außzuschliessen?

Zum Fünfften / Beklagen Sie sich / man habe Ihnen Ihre Zusammenkunfften vntersagt vnd verbotten. Wer hat solches gethan? Ferdinandus? Mit nichten. Warumb seind sie aber eingesagt worden? Denn die vnglückselige Geburth solte gleich ans Liecht kommen: da man die Kayserliche Befehl offentlich verachtete / vnd denselben zu wider handlete. Warumb solte König Matthias in solcher Gefahr dergleichen schädliche Conuent / in welchen ein Auffruhr zubereitet würde nit verbieten? Vnd das ist das Verbrechen / welches Sie vom Matthia nehmen vnd Ferdinando auff die Achsel legen / gleich wie alle andere verhaßte actiones vnd Geschichten.

Ist zum Sechsten / etwan einer vnuerhört verdampt worden / warumb nennt Ihr Ihn nicht? Warumb macht Ihr die Straff nit Namhafft? Lieber was ist leichter als mit Tausent dergleichen Calumnien vnd Lästerungen einen Vnschuldigen beschmitzen / wann dem so beschuldiget wird / zu antworten nit erlaubt ist? Ja nit allein mit Namen nichts benennt: sondern auch nichts Probiert vnd erwiesen wird? Nenne das Kind / kom̃ ans Tagliecht / erweise was du sagst / vñ alsbald solstu mit Grund der Warheit abgewiesen werdẽ.

Zum Sibenden / der Jesuiter sagen oder reden gehet Vns nichts an: Ob Sie etwas dergleichen vom König Ferdinando geredet oder geschrieben / gehöret nit zur Sachen. Das ist gewiß / stünde es in Kaysers vnd Königs Ferdinandi vermögen / daß er alle zu seinen

nen Glauben könte bringen / würde es Jhme ohne zweiffel sehr Lieb vnd angenemb sein: vnd villeicht noch angenehmer / als einem jeden genanten Euangelischen sein möchte / wann er alle sub vna oder Catholische zu vtraquisten machen könte. Das aber hat Ferdinandus nie geredt / können auch die Jesuiter von jhm kein Zeugnuß geben / als solte er affirmirt haben / er wolle nicht halten / was er zusage / wann er sich obligirt das frey Exercitium den Euangelischen zuzulassen.

Zum achten. Daß man mit Kriegsgewalt in Böhemb gezogen / setzen Sie zum letzten Beweiß / daß Ferdinandus ein Feind deß Königreichs sey. Gewiß vnd warhafftig ist dises auß keinem feindseeligen Gemüth geschehen: Sondern dieweil die Vätterliche Gütigkeit bey Rebellischen Kindern nichts früchten wollen: hat man müssen die Disciplin vnd Ruthen in die Hand nehmen. Vnter dessen / welche haben erstlich die Waffen ergriffen? Freylich die Rebellanten: Hat auch nichts mehr der Kayserlichen vnd Königlichen verletzten Mayestätt geschadt / als eben der lange Verzug; da man gar zu lang gewartet vnd verhofft / Sie solten vnnd würden ein so abscheüliches Crimen vnd Vnthat erkennen vnd berewen. Das ist packschierlich: Als solten die Proditores Patriæ (also müssen getrewe Vnterthanen von jhnen intitulirt werden) ohne alle tringende Not Kayser Matthiæ gerahten haben / daß er sein Kriegsvolck in Böhemb führen solte.

Jhr wahret im Harnisch vnd Gerüst wider ewren Natürlichen Erb König / das gantze Königreich hettet jhr vmbgekehret vnd eines über das ander geworffen: Vnter dessen speisset jhr den König mit Worten: Biß daß jhr euch vmb stärckere Hülff bewürbet / vnd ewer Macht stärcket. Vnd dennoch sol keine Nothwendigkeit den König gezwungen haben / solchem auffrührischen fürnehmen zu begegnen? vnnd warumb werfft vnd hengt jhr an die Kletten deß schändlichen Nahmens der Verrähterey denen / die in keinem ärger als Jhr / in dem aber tausent mal besser / gewesen / daß sie jhres Eyds vnd Pflicht ingedenck / viel lieber mit verlust aller jhrer Güter / in das

schwäre Ellendt ziehen / in welchem noch etlich sein/als sich thailhafftig machen der Vntrew vnd Meineydigkeit? Hinweg mit solchem verleumbdungen; habt jhr was vernünfftigs/ey so bringt es auff die Ban / vnd mit demselben verthädigt (welches vnmöglich) Ewre böse Sachen.

Aber villeicht seind die jenigen Thaten/welche nach dem Absterben Kaysers Matthiæ / hochseligister gedächtnuß / König Ferdinand gethan / (daß ist der ander Theil Jhrer Probation) vnnd sich durch Matthiæ Befehl nicht mehr entschuldigen kan/also beschaffen/ welcher wegen er billich ein Feind deß Vatterlands können declarirt werdē? Aber es ist vier Hosen eins Tuchs: Es seind lächerliche bossē.

Zum Ersten / Er habe jhme das Kriegsvolck Matthiæ lassen schweren. Wem hetten Sie sonsten schweren vnd huldigen sollen? O wie wehr es auch ein gewünschter Handel gewesen / wann man solches abgedanckt hette / vnnd Ferdinandus den Rebellischen Böhemb/in jhre vntrewe Hände kommen were! Welchen Sie auch nachmals zwey mahl mit vnlöblichen fürnehmen vnnd widrigen Außgang zu fangen sich vnterstanden.

Zum andern/Er hat sein Kriegsheer mit Spanischer Hülff gestärcket. O das verdreüst Sie! da ligt der Haaß im Pfeffer: denn wann das nit geschehen / so hetten Sie mit Hoffnung den König Ferdinandum allbereit zu Wien vmbringet vnd in jhr Netz gebracht.

Zum dritten/So schreyen sie hefftig über die Grausamkeit der Soldaten / als wann sie alles auß Anstifftung deß Königs gethan. Wer Ferdinandum nur kennet/vnd ob er auch schon ein Feind were/ der wird gewiß an diser Schmach ein vnlust haben. Nichts güttigers ist/als er: keiner der weniger gefallen an Todtschlagen/Morden/Raubē/Verheeren hat/als er. Aber der König kan alle Schäden nicht erstatten/welche durch Muthwillen der Soldaten geschehen. Vnd wann ist jemals Krieg geführet worden/in welchem dergleichen Sachen nicht geschehen weren? Selten. Solten dann die Vnterthanen eben deßwegen so vnuerschämbt jhren König für jhren

ren Feind halten? Jhn in offentlichen getruckten Scarteken dafür außschreyen; Ja gantz vnd gar absetzen? O tempora! ô mores!

Zum Vierdten / Widerumb wüten vnd toben Sie wider die Verrähter; vnd dieweil Sie der König lest leben / so muß er selbsten den Tittel eines Verrähters haben. Das wollen Sie / daß der König getrewen / redtlichen vnd auffrechten Männern hett Fewer vnd Wasser vntersagen / Vnterschleiff aber nit geben sollen. Warumb? Dann Sie seyn Verrähter. Wen haben Sie verrahten? Gewiß jhren König haben sie nit verrahten. Das Vatterland / sagen Sie. Warumb? vielleicht weil Sie solches verlassen / in dem Sie ohne Nachtheil Jhres Eyds vnd Pflicht nicht bleiben können? Sie bemühen sich damit sie jhr Vatterland auß den Händen der Rebellen mögen frey machen vnd widerumb zum Gehorsamb jhres rechten Königs bringē. Sol das ein Vbelthat oder Verrähterey sein: Was wird man müssen Trew vnd Glauben? was Gerechtigkeit neñen?

Die Dritte Beschuldigung lautet also: Er ist ein Verfolger deß Euangelij. Dann nach dem Sie in jhrer dritten vermeinten Vrsach gesagt / Ferdinandus habe sich selbsten für einen Feind erkläret; setzen Sie hinzu: daß er solches am maisten zu dem Endt gethan / damit Er die Christliche / Euangelische Religion in denselben Ländern könte außrotten.

Allhier ist nicht Zeit vnd Gelegenheit zu disputiren / welches in der Warheit die Christliche / Euangelische Religion sey: Aber wir wollen diese Zunamen denen lassen / die sich darmit zieren / auff daß sie mit einer ehrlichen Beneñung von den Kindern deß Catholischē Glaubens vnderschieden werden. Wie wol ich / O Böheimb! von dir gern hören wolte / was für ein Religion du Euangelisch nennest? Ohne zweiffel die Böhmische Confession / welche du gedruckt dem newen König vbergeben hast. Aber er hat dir vil ein andere / vnd der vorigen gantz widerwertige angehenckt. Derohalben / sage an / welche begerestu zuschützen? Welche begehrest du / daß Sie dir steiff vnd vnuerruckt solle bleiben? Aber zur Sachen: Sie geben für: Ferdinandus,

dus, Tyrannisier wider die Euangelische Religion: derowegen sey er deß Königreichs nicht würdig.

Anfänglich wie hat Er können die Euangelische im Königreich Böhemb verfolgen? Er hette es aber gethan/wenn es jhme erlaubt gewesen. Antwort/ GOtt verdampt gewiß keinen Menschen wegen der Sachen/die er gethan hette: sondern wegen der so er gethan. Nun aber muß Ferdinandus schuldig seyn/vnd wird für einen Verfolger außgerüfft/dieweil Er es hette gethan: oder gethan würde haben. Aber wir wollen auch das zugeben/daß man derowegen jhn hette könen verwerffen/dieweil sich zu beförchten/Er möchte die Euangelische verfolgen: So laugnen wir dennoch/daß er solche Verfolgung würde fürgenommen haben. Denn alsbald nach Kaysers Matthiæ Todt/ hat Er sich erbotten den Mayestät Brieff in allen zu confirmiren: wie dann dessen offentliche Zeugknuß verhanden. Man hat aber Jhme nicht trawen dörffen: er hat gelogen. Jch bezeuge vnnd appellire zu allen Fürsten vnd Königen/so viel jhr seyn. Sol man dann vngestrafft den Königlichen Glauben vnd Trauen/Wort vnd Pact also hecheln vnd durchlassen? Hat Er doch in seiner Jugend dermassen Tyrannisiert/daß alle Euangelische Prediger auß der Steyermarck vnd angehenckten Ländern/haben müssen daruon ziehen. Er hats gethan/dann Er in Antrettung der Regierung vnnd Auffnehmung der Erbhuldigung/sich im wenigisten verpflichtet/solche zu dulden: hat klärlich darwider excipirt: Er wolle nicht daß seine Erbländer mit dergleichen newen Obligation solten verbunden seyn/sondern frey/wie vor Alters/bleiben. So vermerckt Er auch/daß andere Reichsfürsten/die Vnderthanen zu der Religion hielten/welche Jhnen beliebte/vnnd der Sie sich zugethan verbunden: hielt derohalben darfür/daß Er nicht pejoris conditionis, vnd Jhme nicht erlaubt sey das zuthun/was andere Practicirten: Ja er war auch nicht weniger/als Sie. Da Er aber den Euangelischen Böhemb verhieß steiff vnd vnuerruckt Jhnen zuhalten/was seine Vorfahren

 zugelas-

zugelassen hetten / haben sie sich zu befürchten keine einige Vrsach gehabt. Dann nimmermehr hette er solches verheissen / wann Er nicht auch bedacht gewesen were dasselbe zuhalten. Seinen Eyfer anlangendt / den Er erzeiget in Beförderung deß vralten vnd recht Catholischen Glaubens / als findet sich nichts darinnen / das Sie billich zu tadlen hetten. Denn auch Paulus als Er bey dem König Agrippa predigte: Vnnd der König lachend sagte: Es fehlet nicht viel / du beredest mich / daß ich ein Christ würde. Antwortet Paulus. Ich wünschet vor GOtt (es fehlet an viel oder wenig) daß nicht allein du / sondern alle / die mich heut hören / solche würden / wie ich bin / außgenommen diese Bandt. Dann in Banden handlete Er diese Sachen. Also Ferdinandus wünschet so wol in wenig / als in viel / daß Ihr alle solche würdet / wie Er ist; nemblich gehorsame Kinder der Catholischen Kirchen: dergleichen ewre Voreltern gewesen von der Zeit an / da Sie den Christlichen Glauben angenommen haben. Dann der H. Methudius ewer Apostel / hat vnter dem Gehorsamb vnd mit Bewilligung deß Röm: Bapsts / das Euangelium euch gepredigt / welches Ihr im Anfang habt angenommen. Vnd wolte GOtt daß Ihr in demselben verharret vnd standthafft blieben weret! Aber / ob wol Ferdinandus dieses hefftig begehret / daß Ihr solche würdet: So würde Er dannoch die einmal verheissene Trew vnd Glauben mit nichten gebrochen / oder Gewalt geübt haben: mit welcher der glücklich Anfang ewers new erwöhlten an jetzo Consecrirt vnd geheiliget worden / nemblich mit Abbrechung der heiligen Bilder / auch Christi vnsers Heylands selbsten: mit Außgrabung vnd verbrennung der heiligen Gebein: mit Gottsdiebischer Beraubung der Kirchen / mit Einnehmung der Kirchen Güter / mit Verachtung aller Andacht vnd Gottseligkeit. Wann Ferdinandus dergleichen wider die Euangelische fürgenommen hette / würdet Ihr dennoch nichts gifftigers vnnd

bitters

bitters wider Ihn außgespien haben/als Ihr an jetzo herauß geifert. Das heist recht die Religion verfolgen; vnd in ein solch Königreich/welches noch nicht gantz vnd gar mit Gifft der Ketzerey angesteckt war/den Vntergang aller Religion einführen. O Böhemb kanst du dieses leyden? Merckestu nicht daß du schändlich betrogen / vnnd hinter das Liecht geführet bist worden? daß dir vnter dem Scheintittel deß Kelchs jetzunder alle vnd jede Art der Meineydigkeit zugetruncken wird? Mir zweyffelt nicht du seufftzest vnter diesem vnträglichem Joch: Jedoch wirstu gepreßt vnd getruckt. O berümbte Stadt Prag/ wirst du nicht auffwachen/ vnd deinen elenden Stand erkennen/so wird man dir endlich jenes Trauerliedlein singen: Ach wie sitzt die Stadt allein/die etwan voll Volck war? Die Strassen Sion trauren deßhalben/ daß Niemandt mehr zum Hochzeitlichen Fest kommet. Alle jhre Pforten seynd zerbrochen: Ihre Priester seufftzen; Ihre Jungfrawen sehen Jämmerlich / vnd Sie ist überfallen mit bitterlichen Betrübnüß. Aber zu dem hat Vns der Schmertzen bracht.

Hast du dann darumb deinen König Ferdinandum, als einen Widersacher deiner Religion verworffen; damit du einen Verkehrer derselben vber deinen Kopff setzest? hast du deine Meineydigkeit gegen deinen König müssen kauffen mit deinem vnd aller Religion Vntergang?

Die Vierdte Beschuldigung. Er ist ein Außrotter der Freyheit deß Königreichs: dann also sagen Sie in der dritten Vrsach: Damit Er die Ständte deß Königreichs vnd die Incorporirten Länder der freyen Königs Wahl möchte berauben. Keinem kan man ein Kleyd abziehen/ das er nicht antregt. Das Recht aber einer freyen Wahl/ dessen sich etliche auß den Ständen (nicht das gantze Königreich) anmassen: haben Sie niemals gehabt: wie oben weitleufftiger auff die Erste Vrsach geantwortet worden/ dahin ich den günstigen Leser wil gewiesen haben. Die

Die Fünffte falsche Aufflage. Er ist ein Unterdrucker deß Königreichs. Warumb? Er hat solches dem Spannischen Joch wollen unterwerffen. Das Widerspiel hat er gethan: Dann Er verhindert/ daß der Spanier (ob Er schon sonsten auch einer auß dem Hauß Osterreich ist) seinen Rechtlichen Anspruch/ welchen Er zum Königreich zuhaben vermeinet/ hat fallen lassen: Vnnd kanst/ O Böhmerland! sicher hoffen/ es werde am glückseligen Zweiglein auß diesem fruchtbarn Stam künfftig durch viel hundert Jahr/ kein Mangel erscheinen.

E N D E.

Lege Lector & judica: an non impleta sint hæc vaticinia.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ius Haereditarium Das ist: Erbgerechtigkeit vnd rechtmässige Succession inn dem Königreich Böhaimb, Deß ... Herrn Ferdinandi deß Andern erwöhlten Römischen Kaysers ...

Augspurg 1621

Res/4 Eur. 356,20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10890493-0
VD17 12:189674H